

Examensübungsklausur: „Klimakleber“ – Mit Exkurs zur Zurechenbarkeit eines Todeserfolges durch die Hinderung von Rettungskräften infolge einer Straßenblockade

Wiss. Mitarbeiter Finn-Lauritz Schmidt, Frankfurt am Main*

Der Sachverhalt knüpft an die seit Monaten omnipräsenten „Klimaproteste“ der „Letzten Generation“ an und ist den Medienberichten entnommenen Geschehnissen rund um den Tod einer Radfahrerin in Berlin nachgebildet. Im Zentrum stehen Fragen der Zurechnungs- und Nötigungsdogmatik, vor allem aber die Frage nach der Einordnung von Klimaprotesten in der Rechtfertigungsdogmatik. Die Klausur, die ebenso als Fortgeschrittenenhausarbeit taugt, wurde im Universitätsrepetitorium der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Wintersemester 22/23) als Examensübungsklausur mit fünfstündiger Bearbeitungszeit gestellt. Der Notendurchschnitt der 170 abgegebenen Arbeiten betrug 5,18 Punkte, die Durchfallquote lag bei 33 %.

Sachverhalt

Anton (A) und Bertram (B) sind Mitglieder der „Letzten Generation“, einem Bündnis von Aktivisten aus der Klimaschutzbewegung mit dem erklärten Ziel, durch „zivilen Ungehorsam“ politische Verantwortungsträger zu verstärkten Klimaschutzmaßnahmen zu bewegen.

Zu diesem Zweck begeben sich A und B zu einer an der vielbefahrenen dreispurigen Berliner Stadtautobahn A 100 gelegenen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen „Schilderbrücke“, erklettern diese und befestigen zwei Spruchbanner neben den Verkehrsschildern über der Fahrbahn. Sie informieren die Polizei über ihr Vorgehen und kleben sich sodann – auf der Brücke mit Blickrichtung entgegen der Fahrtrichtung stehend – mit Sekundenkleber am Handlauf der Brücke fest. Dies taten A und B unter der Annahme, dass die Polizei alsbald anrücken, die Straße jedenfalls teilweise sperren und dadurch einen Stau verursachen würde, um die Banner sowie sie selbst zu entfernen.

Die verständigte Polizei ist tatsächlich rasch zur Stelle und beginnt die Banner sowie A und B mit Spezialwerkzeugen von der Schilderbrücke zu entfernen. Weil A und B auch nach der Lösung der Verklebung rein passiv verharren, mussten Sie mit einer Seilkonstruktion von der Brücke abgeseilt werden. Der gesamte Vorgang führt dazu, dass zwei der drei Fahrbahnen vollständig gesperrt und die Durchfahrt auf der verbliebenen Spur durch die Polizei geregelt werden müssen. Dadurch staut sich der Verkehr in so erheblichem Maße, dass zum Stauende anführende Fahrzeuge laut Polizeifunk mit einer 35-minütigen Verspätung rechnen müssen. Einige Fahrer der im Stau stehenden Fahrzeuge bilden dabei straßenverkehrsrechtswidrig keine Rettungsgasse. Viele der im Stau stehenden Autofahrer tragen im Nachhinein wahrheitsgemäß vor, individuell bedeutsame Termine verpasst zu haben, darunter dringend notwendige Arztbesuche und Geschäftstermine.

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht, Rechtsvergleichung und Rechtslehre (Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. [NYU]), an der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Promotionsstipendiat im Frankfurter Forschungsverbund „ConTrust“. Er dankt dem Leiter des Universitätsrepetitoriums Herrn Akad. Rat Dr. Marc Reiß sowie den studentischen Mitarbeitern des Lehrstuhls für wertvolle Anmerkungen und Kritik.

Schmidt: „Klimakleber“

Kurze Zeit, nachdem A und B ihren Plan in die Tat umsetzten, wurde Radfahrerin R an einer Kreuzung von einem von Berufskraftfahrer K gefahrenen Betonmischer erfasst, lebensgefährlich verletzt und unter dem Fahrzeug eingeklemmt. Medizinische Rettungskräfte konnten aufgrund eines anderen Anfahrtsweges in einer üblichen Zeit zum Unfallort gelangen und begannen mit der medizinischen Versorgung der R. Die Rettungskräfte forderten zudem einen sog. Rüstwagen der Feuerwehr an. Dieses Gerät ist auf das Heben und Bewegen besonders schwerer Lasten ausgelegt und sollte den Betonmischer gegebenenfalls von der eingeklemmten und in akuter Lebensgefahr schwebenden R wegbewegen. Der Rüstwagen stand jedoch im oben beschriebenen Stau und konnte erst zum Unfallort gelangen, als R dadurch befreit worden war, dass der Betonmischer von einem Retter mit eigener Motorkraft weiterbewegt worden war.

R verstirbt wenige Tage später an ihren schweren Verletzungen. Sicher ist, dass der Rüstwagen ohne den Stau nahezu zeitgleich mit den anderen Rettungskräften eingetroffen und entsprechend den Einsatzleitlinien der Feuerwehr für eine Bergung eingesetzt worden wäre. Die übrigen Tatsachen sind zweifelhaft und können nicht mehr festgestellt werden. Einerseits erscheint möglich, dass eine entsprechende Bergung die Rettungschancen der R erhöht und ein Überleben jedenfalls über den genannten Zeitpunkt hinaus bewirkt hätte. Allerdings erscheint es ebenso möglich, dass R in jedem Falle zum selben Zeitpunkt verstorben wäre, der Todeseintritt und -zeitpunkt also von der Bergungsart unabhängig wäre.

In der Folge entbrennt eine bundesweite Debatte über die (strafrechtlichen) Grenzen zivilen Ungehorsams im Namen der Klimakrise. A und B lassen sich im folgenden Strafverfahren glaubhaft ein, mit der Blockade keine Gefährdung oder gar den Tod anderer Menschen bezweckt zu haben. Zwar rechneten sie fest damit, dass zwangsläufig ein Stau mit nachteiligen Verzögerungen für die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Dritte entstehen würde. Gerade aufgrund der seit längerem geführten Debatten zu den Straßenblockaden der „Letzten Generation“ war ihnen als bloße Eventualität auch die Beeinträchtigung von Rettungseinsätzen präsent. Sie hätten aber ernstlich darauf vertraut, dass es zu keiner Gefährdung oder gar dem Tod anderer Menschen kommen würde, schließlich sei bei vergleichbaren Aktionen nichts dergleichen passiert. Außerdem hätten sie darauf vertraut, dass die Polizei den Verkehr so regeln würde, dass im Notfall eine Durchfahrt möglich sei und die Autofahrer eine Rettungsgasse bilden würden. Das dies nicht geschah, könne ihnen nicht angelastet werden.

Die Bundesregierung bliebe – was zutrifft – hinter den sog. Klimaschutz-Sektorzielen zurück und lege teilweise entgegen klimaschutzrechtlicher Verpflichtungen keine Sofortprogramme vor, obwohl sich – auch insoweit zutreffend – das Zeitfenster für wirkungsvolle Klimaschutzmaßnahmen immer weiter schließe. Sie hätten sich lediglich versammelt, um gegen diese Missstände zu demonstrieren und verstärkte Klimaschutzmaßnahmen zu erreichen. Sie könnten es mit ihrem Gewissen nicht weiter vereinbaren, dass sich „politische Verantwortungsträger“ und „reaktionäre Teile der Bevölkerung“ unter dem Verweis auf ein angebliches „Mehrheitsprinzip“ der verfassungsgerichtlich festgestellten, grundgesetzlichen Pflicht zu Klimaschutzmaßnahmen nicht stellten und fühlten sich deshalb zum Widerstand verpflichtet.

Sie führen inhaltlich zutreffend aus, dass die Folgen des menschengemachten Klimawandels unermessliche Sach- und Personenschäden bis hin zu zivilisationsbedrohenden Gefahren für Teile der Menschheit verursachen werden. Dies sei keine bloß ferne Zukunft, sondern es sei – was richtig ist – wissenschaftlich belegt, dass die Häufigkeit und Intensität klimawandelbedingter Schäden zukünftig zunehmen werden. Auch wenn ihnen der Tod der R unendlich leidtue, befänden sie selbst und die Gesellschaft sich im „Klimanotstand“, der in einem gewissen Maße auch Straftaten rechtfertige.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A nach dem StGB und gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Eventuell erforderliche Strafanträge gelten als gestellt. Gehen Sie davon aus, dass die Maßnahmen der Polizei allesamt rechtmäßig waren. Lassen Sie bei der Bearbeitung Ihnen eventuell bekannte abweichende Mediendarstellungen außer Acht.

Erster Teil – Lösungsvorschlag	879
1. Tatkomplex: Der Tod der R	879
I. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB.....	879
1. Tatbestandsmäßigkeit	879
a) Strafausschluss bei fehlendem Vorsatz	879
b) Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit	880
aa) Kognitive Theorien.....	880
bb) Volitive Theorien	880
c) Zwischenergebnis.....	881
2. Ergebnis	881
II. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB.....	881
1. Tatbestandsmäßigkeit	881
a) Erfolgsverursachung	881
b) Zwischenergebnis.....	883
2. Ergebnis	883
2. Tatkomplex: Die Blockade der Fahrbahn	883
I. Strafbarkeit des A gem. § 240 Abs. 1 StGB.....	883
1. Tatbestandsmäßigkeit	883
a) Objektiver Tatbestand.....	883
aa) Nötigungsmittel	883
(1) Keine eigenhändige Gewaltausübung	883
(2) Gewalt in mittelbarer Täterschaft	883
(a) Gewaltausübung des Tatmittlers	884
(aa) Körperlich wirkender Zwang spätestens ab der zweiten Fahrzeugreihe.....	884
(bb) Gewalt bei bloß stockendem statt stehendem Verkehr	884
(b) Täterschaft des A.....	884
(c) Zwischenergebnis	885
bb) Nötigungserfolg und nötigungsspezifischer Zusammenhang	885
b) Subjektiver Tatbestand	886
c) Zwischenergebnis.....	886

2. Rechtswidrigkeit.....	886
a) Widerstandsrecht, Art. 20 Abs. 4 GG.....	886
b) Grundrechte als verfassungsunmittelbare Rechtfertigungsgründe	886
c) „Klimanotstand“ als rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	887
aa) Notstandslage	887
(1) „Gefährdung des Klimas“	887
(2) „Gefahr durch den Klimawandel“	888
(3) Zwischenergebnis	889
bb) Notstandshandlung	889
(1) Geeignetheit.....	889
(a) Unmittelbare Eignung zur Gefahrabwendung.....	889
(b) Mittelbare Eignung zur Gefahrabwendung	889
(2) Erforderlichkeit i.e.S.	891
cc) Zwischenergebnis	892
d) Verwerflichkeit.....	892
3. Schuld	894
4. Ergebnis	894
II. Strafbarkeit des A gem. § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB	894
1. Tatbestandsmäßigkeit	894
a) Objektiver Tatbestand.....	894
aa) Vollstreckungsbeamter bei Vornahme einer Diensthandlung	894
bb) Tathandlung.....	894
b) Zwischenergebnis.....	895
2. Ergebnis	895
III. Strafbarkeit des A gem. § 315b Abs. 1 StGB.....	895
1. Tatbestandsmäßigkeit	895
a) Objektiver Tatbestand.....	895
aa) Handlungsteil.....	895
bb) Gefährdungsteil	896
b) Zwischenergebnis.....	896
2. Ergebnis	896
IV. Strafbarkeit des A gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB	896
1. Tatbestandsmäßigkeit	896
a) Objektiver Tatbestand.....	896
aa) Tatsituation	896

bb) Behinderung einer Hilfeleistenden Person	896
cc) Zwischenergebnis	897
b) Subjektiver Tatbestand	897
2. Ergebnis	898
V. Strafbarkeit des A gem. §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB	898
VI. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 StGB	898
1. Tatbestandsmäßigkeit	898
2. Ergebnis	899
VII. Endergebnis	899
Zweiter Teil - Offene Fragen der Erfolgszurechnung bei der Prüfung des § 222 StGB	899
A. Keine Frage des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs	899
B. Sorgfaltspflichtverletzung und Schutzzweckzusammenhang?	901
C. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch das Dazwischentreten Dritter?	902
D. Atypischer Kausalverlauf?	903

Erster Teil – Lösungsvorschlag

1. Tatkomplex: Der Tod der R

I. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er durch die Veranlassung polizeilicher Maßnahmen einen Stau verursachte, woraufhin der zur Bergung der lebensgefährlich verletzten R bestimmte Rüstwagen verzögert eintraf, sodass R verstarb.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Strafbarkeitsausschluss bei fehlendem Vorsatz

Ob der Tod der R kausal und objektiv zurechenbar darauf zurückgeführt werden kann, dass sich A auf der Schilderbrücke festklebte, könnte an dieser Stelle dahinstehen, wenn er ohnehin keinen Tötungsvorsatz aufwies; dann schiede eine Strafbarkeit wegen Totschlags aus. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.¹ A wusste weder, dass sein Verhalten sicher zum Tod der R führen würde, noch war dies sein erstrebtes Ziel im Sinne zielgerichteten Wollens, sodass beide Formen direkten Vorsatzes ausscheiden.²

¹ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 313.

² Ebenso Fischer, LTO v. 4.11.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/frage-an-fischer-toetungsvorsatz-vorsatz-betonmischer-klimaaktivisten-knast/> (15.7.2023).

b) Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

Obwohl A sich im Strafverfahren glaubhaft einließ, den Tod anderer Menschen nicht gewollt zu haben, rechnete er damit, dass infolge der Protestaktion zwangsläufig ein Stau entstehen würde, sodass potenziell auch Rettungskräfte behindert werden könnten. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob A hinsichtlich des Todes der R bedingten Vorsatz aufwies oder lediglich mit bewusster Fahrlässigkeit handelte. Nach dem Koinzidenzprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 8, 16 Abs. 1 S. 1 StGB)³ kommt es dabei allein auf das Vorliegen des Vorsatzes zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung an,⁴ sodass die nachträgliche Erklärung des A, ihm tue der Tod der R „unendlich leid“, ohne Belang ist.

aa) Kognitive Theorien

Wissenstheorien machen die Abgrenzung ausschließlich oder überwiegend nach der Intensität der Kenntnis bzw. nach dem vorgestellten Grad der Wahrscheinlichkeit abhängig, welche beim Täter hinsichtlich des Erfolgseintritts vorliegt.⁵

(1) Entsprechend beruht die Wahrscheinlichkeitstheorie auf dem Gedanken, dass eine Bejahung des Vorsatzes umso näher liegt, je größer der vorgestellte Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintritts ist.⁶ A rechnete damit, dass der Polizeieinsatz einen Stau verursachen würde, der für die betroffenen Verkehrsteilnehmer – wozu wie von A erkannt auch Rettungskräfte gehören könnten – mit entsprechenden Verzögerungen einherginge. Der Vortrag des A, dass bei vergleichbaren Aktionen „nichts passiert sei“, spricht dafür, dass er es für unwahrscheinlich hielt, dass Rettungskräfte gerade durch den Stau an der Rettung eines Unfallopfers gehindert werden könnten. Die Vorstellung eines geringen Wahrscheinlichkeitsgrades wird dadurch gestützt, dass sich in einer Stadt mit einem so dichten Verkehrsnetz wie Berlin regelmäßig andere Möglichkeiten ergeben, einen außerhalb des Verkehrsstaus gelegenen Unfallort zu erreichen. Ferner spricht der Vortrag des A, dass die Polizei den Verkehr geregelt habe und einige Autofahrer pflichtwidrig keine Rettungsgasse gebildet hätten, für die Vorstellung, dass Rettungskräfte im Notfall trotz der Blockade passieren können würden. Im Ergebnis spräche auf dieser Grundlage mehr dafür, Eventualvorsatz abzulehnen.

(2) So liegt es auch, wenn man auf die Möglichkeitstheorie abstellen würde, wonach bedingt vorsätzlich handelt, wer aufgrund bestimmter Anhaltspunkte von der konkreten Möglichkeit eines tatbestandsmäßigen Geschehens ausgeht.⁷ Konkrete Anhaltspunkte für einen im Tod der R endenden Geschehensablauf waren für A nicht ersichtlich, denn der Unfall ereignete sich erst, nachdem A und B sich festgeklebt und die Polizei verständigt hatten. A war sich lediglich der mit seinem Verhalten verbundenen abstrakten Risiken bewusst, nicht aber der konkreten Möglichkeit des Erfolgseintritts, sodass auch nach der Möglichkeitstheorie bedingter Vorsatz ausschiede.

bb) Volitive Theorien

Volitive Theorien fordern über ein kognitives Element hinaus auch ein voluntatives Element.⁸ Wie dargelegt wurde, fehlt es bereits an dem den Vorsatz tragenden Wissenselement, sodass es dahin-

³ Vogel/Bülte, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 15 Rn. 52.

⁴ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 89 ff.

⁵ Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 15 Rn. 20.

⁶ Nachweise bei Hillenkamp, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, S. 3.

⁷ Nachweise bei Hillenkamp, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, S. 2.

⁸ Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 15 Rn. 20.

Schmidt: „Klimakleber“

stehen kann, auf das Wollenselement in Gestalt einer mehr („Gleichgültigkeit“)⁹ oder weniger („billigendes Inkaufnehmen“)¹⁰ intensiven Billigung des Erfolges abzustellen.¹¹

c) Zwischenergebnis

Die Theorien gelangen zu einem einheitlichen Ergebnis, sodass sich ein Streitentscheid erübrigt. A handelte nicht vorsätzlich.

2. Ergebnis

Folglich hat sich A nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

Durch dieselbe Handlung könnte sich A aber gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Erfolgsverursachung

R ist verstorben. Fraglich ist jedoch, ob die Handlung des A, auf der Schilderbrücke Banner auszurollen und sich dort festzukleben,¹² kausal für den Tod der R war. Kausal im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹³ R war bereits im Vorfeld von einem von K gefahrenen Betonmischer erfasst, einge-

⁹ Nachweise zur „Gleichgültigkeitstheorie“ bei *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, S. 7.

¹⁰ Nachweise zur „Billigungs- und Ernstnahmetheorie“ der h.M. bei *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, S. 7.

¹¹ Täte man dies, spräche wiederum viel gegen die Annahme eines voluntativen Vorsatzelements. Nach dem Verständnis des BGH zur oft sog. „Hemmschwellentheorie“ (vgl. dazu BGH NJW 2012, 1524 und BGH NJW 2020, 2900 [„Berliner-Raserfall“]) ist bei Tötungsdelikten das Vorliegen des Wollenselements anhand einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände besonders sorgfältig zu prüfen, denn so wie bei besonders (lebens-)gefährlichen Gewalthandlungen tragfähige Anhaltspunkte dafür bestehen müssen, dass der Täter ernsthaft auf das Ausbleiben des Erfolges vertraut haben könnte, kann man im Umkehrschluss abseits solcher Fälle ohne tragfähige Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres auf den Tötungswillen schließen. Zwar hat *Fischer* darauf hingewiesen, dass das Vertrauen der „Klimakleber“ auf einen guten Ausgang nicht per se schutzwürdig sei, wenn sich gleichzeitig aufdrängen muss, dass die eigene Handlung eine Gefahr für das Gegenteil begründe (LTO v. 4.11.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/frage-an-fischer-toe-tungsvorsatz-vorsatz-betonmischer-klimaaktivisten-knast/> [15.7.2023]). Lediglich von der erkannten abstrakten Gefährlichkeit einer Handlung im Sinne eines „Nicht-mehr-Vertrauen-Dürfens“ auf Eventualvorsatz zu schließen, mündet jedoch in einer weitgehenden Normativierung der Vorsatzprüfung, gegen die u.a. das gesetzliche Leitbild des Vorsatzes als innere Einstellung (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB) sowie die damit einhergehende bedenkliche Ausweitung der Strafbarkeit spricht (bei ausgebliebenen Erfolg bliebe eine Versuchsstrafbarkeit), vgl. vertiefend zu alledem *Walter*, NJW 2017, 1350 (1351). Ohnehin ist fraglich, ob das Vertrauen des A nicht schutzwürdig wäre. Schließlich handelt es sich bei der Protestaktion zwar um eine abstrakt gefährliche, aber nicht um eine ganz und gar leichtsinnige Aktion. Dafür, dass A niemanden gefährden oder gar töten wollte, spricht auch, dass er sich gemeinsam mit B bewusst über der Fahrbahn an der Schilderbrücke festklebt und darüber hinaus auch im Vorfeld die Polizei informiert hat.

¹² Bewusst ist hier zunächst einmal nach der Kausalität der Handlung gefragt, ohne zugleich eine Sorgfaltpflichtverletzung bzw. unerlaubte Gefahrschaffung zu thematisieren. Vgl. dazu und zur weiteren Erfolgszurechnung den untenstehenden Exkurs auf S. 899 ff.

¹³ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 6.

Schmidt: „Klimakleber“

klemmt und lebensgefährlich verletzt worden. Dies wäre auch dann geschehen, wenn man sich das Ausrollen der Banner und das Festkleben an der Schilderbrücke durch A sowie den durch den Polizeieinsatz verursachten Stau wegdenkt. Aber: Denkt man sich das Verhalten des A weg, wäre der Rüstwagen nahezu zeitgleich mit den anderen Rettungskräften am Unfallort eingetroffen und entsprechend den Einsatzleitlinien der Feuerwehr für die Bergung eingesetzt worden.

aa) Einer Berücksichtigung dieses vermeintlich rettenden Kausalverlaufs steht jedenfalls nicht von vornherein entgegen, dass es sich lediglich um eine Hypothese handelt. Der naheliegende Einwand, dass hypothetische Kausalverläufe und bloße Reserveursachen bei der Prüfung der strafrechtlichen Kausalität außer Betracht bleiben müssen,¹⁴ greift in solchen Fällen gerade nicht. Auch wenn die Beurteilung der Kausalität insoweit von einer hypothetischen Entwicklung abhängt, wird der tatsächliche Geschehensablauf nicht durch den hypothetisch rettenden Kausalverlauf ersetzt, sondern lediglich ergänzt. Im Gegenteil kann man sagen, dass die Beseitigung einer in der realen Welt vorhandenen rettenden Bedingung eine gesetzmäßige Bedingung für den infolge des Wegfalls der Bedingung eingetretenen Erfolg darstellt.¹⁵

bb) Allerdings ist fraglich, wie es sich auswirkt, dass eine Rettung der R gerade nicht feststeht, sondern die bloße Möglichkeit besteht, dass die durch den Stau verunmöglichte Bergung durch den Rüstwagen deren Überlebenschancen erhöht hätte. Stellt man darauf ab, dass die Unterbrechung eines rettenden Kausalverlaufs nur dann kausal für den Erfolgseintritt ist, wenn der unterbrochene Kausalverlauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rettend gewirkt hätte,¹⁶ scheidet eine Kausalität im vorliegenden Fall aus, schließlich kann nicht mit Sicherheit¹⁷ festgestellt werden, dass eine Bergung mit dem Rüstwagen R im Sinne eines Minimalerfolges gerettet hätte. Auch eine kausalitätsersetzende Risikoerhöhungslehre oder probabilistische Kausalitätsmodelle, die es genügen ließen, wenn die Handlung das Risiko des Erfolgseintritts (statistisch) erhöht und insofern Rettungschancen zunichte gemacht hätte,¹⁸ käme zu keinem anderen Ergebnis. Es kann nämlich keine Gewissheit darüber erlangt werden, ob die Art der Bergung *überhaupt* einen Einfluss auf die Überlebenschancen der R hatte, sodass auch keine Risikoerhöhung der einen im Verhältnis zur anderen Bergungsart ersichtlich ist. Deshalb folgt aus dem Zweifelssatz,¹⁹ dass zu Gunsten des A unterstellt werden muss, dass R in jedem Fall und von der Bergungsart unabhängig keine Überlebenschance hatte. Demnach war die auf dem Verhalten des A beruhende Fahrbahnblockade nicht ursächlich für den Tod der R.

¹⁴ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 23.

¹⁵ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 26; vertiefend Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 33 f.

¹⁶ Vgl. die Nachweise bei Greco, ZIS 2011, 674 (675 Fn. 11).

¹⁷ Vgl. zur Vertiefung Engländer, JuS 2001, 958 (960 f.), der herausgearbeitet hat, dass das Erfordernis der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ *per se* eine Beweisregel ohne materielle Bedeutung ist. Maßgeblich ist vielmehr das dieser Wendung zugrunde liegende deterministische Kausalitätsverständnis, dass im Sinne eines „entweder oder“ die Feststellung verlangt, dass der Erfolg bei Fortentwicklung des unterbliebenen Kausalverlaufs ausgeblieben wäre oder nicht.

¹⁸ Überblick bei Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 33 ff. Vertiefung im untenstehenden Exkurs S. 899 ff.

¹⁹ Selbst wenn man eine Risikoerhöhung genügen ließe, müsste jedenfalls diese feststehen. Kann darüber keine Gewissheit erlangt werden, ist eine Anwendung des Zweifelssatzes (anders als in Fällen eines in Rede stehenden Pflichtwidrigkeitszusammenhangs, in denen die Ursächlichkeit der Handlung, nicht aber die der Pflichtwidrigkeit feststeht, vgl. Greco, ZIS 2011, 674 (679) zwingend geboten; so auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 15 Rn. 44.

b) Zwischenergebnis

A handelte somit nicht tatbestandsmäßig.

2. Ergebnis

Er hat sich nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Die Blockade der Fahrbahn**I. Strafbarkeit des A gem. § 240 Abs. 1 StGB**

A könnte sich gem. § 240 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er durch die Veranlassung polizeilicher Maßnahmen eine teilweise Sperrung der Fahrbahn verursachte, sodass viele Autofahrer durch den Verkehrsstau an der Weiterfahrt gehindert wurden.

1. Tatbestandsmäßigkeit**a) Objektiver Tatbestand****aa) Nötigungsmittel**

Als Nötigungsmittel käme nur Gewalt in Betracht, § 240 Abs. 1 Alt. 1 StGB. Im Ausgangspunkt ist Gewalt die Ausübung körperlich wirkenden Zwangs, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.²⁰

(1) Keine eigenhändige Gewaltanwendung

Jedenfalls hat A nicht selbst Gewalt ausgeübt, er befand sich vielmehr oberhalb der Fahrbahn auf einer Schilderbrücke und wirkte insofern in keiner Weise körperlich auf die Rettungskräfte oder die Autofahrer ein.

(2) Gewalt in mittelbarer Täterschaft

Allerdings verständigte A die Polizei, bevor er sich festklebte, um eine polizeiliche Sperrung der Fahrbahn zu veranlassen. Dass die Polizei eine solche Sperrung tatsächlich teilweise vornahm und in der Folge hintere Fahrzeugreihen gänzlich an der Weiterfahrt gehindert wurden, könnte A gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Gewalt in mittelbarer Täterschaft zurechenbar sein, denn § 240 StGB ist kein eigenhändiges Delikt.²¹ Dies setzt die zurechenbare Tatbestandsverwirklichung durch eine tatbe-

²⁰ Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 23 Rn. 2.

²¹ So in Bezug auf Sitzblockaden BGH NJW 1995, 2643 (2644). Wie Hoyer, *JuS* 1996, 201 (202) herausgearbeitet hat, ist die Zweite-Reihe Rechtsprechung des BGH in Sitzblockadenfällen dogmatisch stets eine verkappte mittelbare Täterschaft, weil die vorderen Fahrzeugreihen als Tatmittler körperlichen Zwang gegenüber den hinteren Fahrzeugreihen ausüben und durch die Straßenblockierer kraft überlegenen Willens täterschaftlich beherrscht werden. Der vorliegende Fall geht über die oben geschilderte Konstellation hinaus: Einerseits dadurch, dass die Polizei als Tatmittler fungiert, gleichzeitig aber je nach Sachverhaltsauslegung ebenfalls lediglich psychischen Zwang vermittelt, sodass in einem weiteren Schritt auf die sperrenden Fahrzeugreihen als Tatmittler zweiter Ordnung zurückgegriffen werden muss. Andererseits dadurch, dass der Hintermann anders als in den klassischen Sitzblockadefällen überhaupt keinen, also auch keinen psychischen Zwang vermittelt. Dies ist freilich eine Frage des nötigungsspezifischen Zusammenhangs zwischen dem Nötigungs-

herrschende Steuerung des Tatmittlers voraus.²²

(a) Gewaltanwendung des Tatmittlers

Als Tatmittler kommen einerseits die Polizeibeamten, andererseits auch die Autofahrer selbst in Betracht, diese müssten Ihrerseits Gewalt angewendet haben.

(aa) Körperlich wirkender Zwang spätestens ab der zweiten Fahrzeugreihe

Im vorliegenden Fall sperrte die Polizei zwei der drei Fahrbahnen vollständig und regelte den Verkehr auf der verbliebenen Spur selbstständig. Dem Sachverhalt lässt sich nicht entnehmen, ob die Polizeisperre ein tatsächlich unüberwindbares Hindernis darstellte oder ob eine Weiterfahrt physisch möglich gewesen wäre und die Autofahrer an der Weiterfahrt nur psychisch durch die Anwesenheit der den Verkehr regelnden Beamten bzw. durch die mit einer (praktisch ohnehin fernliegenden) Durchbrechung der Sperre verbundenen Eigen- und Fremdgefährdung gehindert gewesen wären. Während im ersteren Fall bereits für die Fahrer der ersten Fahrzeugreihe eine körperliche Zwangswirkung und damit eine Gewaltausübung durch die Polizei als Tatmittler anzunehmen wäre,²³ wäre im letzteren Fall spätestens ab der zweiten Fahrzeugreihe eine körperliche Zwangswirkung anzunehmen, schließlich bildete die erste Fahrzeugreihe für die Fahrer der zweiten Reihe *et cetera* ein tatsächlich unüberwindbares Hindernis.²⁴ Dann wären die Fahrer der jeweils vorderen Reihen Tatmittler. In beiden Fällen läge Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB vor.

(bb) Gewalt bei bloß stockendem statt stehendem Verkehr

Dem lässt sich auch nicht mit dem Argument entgegenreten, dass der Verkehr auf der verbliebenen, nicht gesperrten Fahrbahn, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen weiterfließen konnte.²⁵ Einerseits wird das Einscheren bei einer dreispurigen, erheblich frequentierten Stadtautobahn nur mit erheblichen Verzögerungen möglich sein. Andererseits sind die hinteren Fahrzeugreihen bei einer lebensnahen Sachverhaltsauslegung an der Weiterfahrt vollständig gehindert, weil die vorderen Fahrzeugreihen erst weiterfahren müssen, um das vorstehende Hindernis zu beseitigen. Ausweislich des Sachverhalts mussten die auf das Stauende auffahrenden Fahrer mit einer 35-minütigen Verzögerung rechnen. Demnach wäre eine Gewaltanwendung des Tatmittlers zu bejahen – ganz gleich, ob man dabei auf die Polizei oder die jeweils vorgelagerten Fahrzeugreihen abstellt.

(b) Täterschaft des A

Zudem müsste A täterschaftlich gehandelt, also eine tatbeherrschende Stellung innegehabt haben. Eine solche folgt als Wissens- oder Wollensherrschaft insbesondere aus dem Ausnutzen eines deliktischen Minus des Tatmittlers.²⁶ Im vorliegenden Fall handelten die Polizeibeamten im Rahmen eines rechtmäßigen Polizeieinsatzes, sodass die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt. Ein derartiges Vorgehen

mittel und -erfolg und von der vorgelagerten Frage zu trennen, ob überhaupt Gewalt geübt wurde, vgl. zu dieser Differenzierung jüngst auch *Preuß*, NZV 2023, 60 (66 f.).

²² *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 43 Rn. 1.

²³ Vgl. in Bezug auf Straßenblockaden der Polizei BGH NJW 1991, 2300 (2301); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 240 Rn. 33 m.w.N.

²⁴ Vgl. dazu nur BVerfG NJW 2002, 1031 (1032); BVerfG NJW 2011, 3020 (3021).

²⁵ So aber OLG Köln VRS 98, 124 (127), zitiert nach *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 54, wonach das Einscheren in eine Fahrzeugkolonne im stockenden Verkehr keine Gewalt sein soll.

²⁶ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 43 Rn. 1.

Schmidt: „Klimakleber“

der Polizei entspricht ihrer gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und liegt im Rahmen der – auch den Blockierern üblicherweise bekannten – polizeilichen Praxis.²⁷ Im vorliegenden Fall ist aufgrund des erheblichen Gefahrenpotenzials einer Protestaktion auf der Autobahn davon auszugehen, dass sich das Entschließungs- und Auswahlermessen der Polizei im Sinne einer Rechtspflicht zum Eingreifen auf null reduziert hatte.²⁸ Die Ausnutzung jener Rechtspflicht der Polizei mit anderen Worten die Ausnutzung des polizeilichen „Nichtandershandelndürfens“ begründet im vorliegenden Fall eine Willensherrschaft des A. So verhält es sich auch in Bezug auf die Fahrer der jeweils vorgeordneten Fahrzeugreihen. Einerseits wäre diesen die Gewaltanwendung entweder nicht zurechenbar oder sie handelten jedenfalls gem. § 34 StGB gerechtfertigt.²⁹ Der Willensmangel der jeweiligen Vorderleute folgt aus der rechtlichen Beugung ihres Willens aus dem strafrechtlichen Gebot, die psychische Barriere in Form der Polizeisperre nicht überwinden zu können, ohne ihrerseits Straftatbestände zu verwirklichen.³⁰ Folglich hatte A sowohl gegenüber den Polizeibeamten, als auch gegenüber den jeweiligen Vorderleuten eine tatbeherrschende Stellung inne.

(c) Zwischenergebnis

A hat demnach gem. § 240 Abs. 1 Alt. 1 StGB i.V.m. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB Gewalt in mittelbarer Täterschaft ausgeübt.

bb) Nötigungserfolg und nötigungsspezifischer Zusammenhang

Der Nötigungserfolg, die Verunmöglichung der Weiterfahrt für die hinteren Autofahrer, müsste auch in einem nötigungsspezifischen Zusammenhang zur Nötigungshandlung stehen, d.h. der Nötigungserfolg muss kausal auf die Nötigungshandlung zurückzuführen und dem Täter objektiv zurechenbar sein.³¹ Ausweislich des Wortlauts, der ein „Nötigen“ und nicht bloß ein „Verursachen der Nötigung“ voraussetzt, kann es nicht genügen, wenn der Nötigungserfolg in einer bloß ursächlichen Verbindung mit der Gewalt steht, ohne dass der Genötigte die Zwangswirkung als unmittelbare Folge des Täters empfindet.³² Wird der Willen des Opfers allein durch einen anderen gebeugt, ohne dass dies die wahrnehmbare Folge des Täterverhaltens wäre – etwa in Fällen einer der eigentlichen Blockade weit vorgelagerten Verkehrsumleitung durch die Polizei – muss auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm der Nötigungszusammenhang ausscheiden.³³ Würde man aber jenen Zusammenhang immer schon dann ablehnen, wenn die Gewalt durch einen Tatmittler ausgeübt wird, deutete man § 240 StGB *contra legem* in ein eigenhändiges Delikt um. So ist jedenfalls im Hinblick auf die vorderen Fahrzeugreihen davon auszugehen, dass die Zwangswirkung wahrnehmbar eine unmittelbare Folge des Täterhandels war, möge die Gewalt auch durch die Tatmittler ausgeübt worden sein. Folglich besteht auch ein nötigungsspezifischer Zusammenhang.

²⁷ BGH NStZ 1991, 582 (583).

²⁸ *Bogulawski/Leißing*, NVwZ 2022, 852 (854).

²⁹ *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn 18.

³⁰ *Hoyer*, JuS 1996, 201 (203).

³¹ *Preuß*, NZV 2023, 60 (66).

³² Auf dieser Grundlage ist in der OLG-Rechtsprechung der nötigungsspezifische Zusammenhang in Fällen verneint worden, in denen die Weiterfahrt allein an (der Straßenblockade mehrere hundert Meter vorgelagerten) polizeilichen Maßnahmen (Umleitung, Anhaltebefehl) scheiterte, ohne dass der Nötigungserfolg die spezifische und vom Opfer als solche wahrnehmbare Folge des Täterverhaltens gewesen wäre, exemplarisch OLG Köln NJW 1983, 2206 (2207); OLG Zweibrücken NJW 1986, 1055 (1056); BayObLG NStZ 1990, 281 (282).

³³ BayObLG NStZ 1990, 281 (281); a.A. BGH NStZ 1990, 582 (583).

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes auch vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB.

c) Zwischenergebnis

Somit liegt § 240 Abs. 1 Alt. 1 StGB tatbestandsmäßig vor.

2. Rechtswidrigkeit

Es könnte aber an der Rechtswidrigkeit der Tat fehlen, wenn Rechtfertigungsgründe eingreifen oder die Tat i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB nicht verwerflich gewesen wäre.

a) Widerstandsrecht, Art. 20 Abs. 4 GG

A beruft sich zunächst auf sein Recht zum Widerstand, sodass fraglich ist, ob die Tat gem. Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt gewesen sein könnte. Das Widerstandsrecht erfasst umsturzartige Situationen, in denen der grundgesetzlichen Ordnung *in toto* die Gefahr der Beseitigung droht.³⁴ Dann haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand. Zwar liegt rechtswidriges Staatshandeln vor, wenn die Bundesregierung entgegen § 4 Abs. 1 S. 9 KSG Klima-Sektorziele nicht einhält oder sich Klimaschutzgesetze – wie das BVerfG 2021 in Bezug auf das KSG feststellte³⁵ – als teilweise verfassungswidrig erweisen. Abgesehen davon, dass gegen rechtswidriges Staatshandeln im Geltungsbereich des Grundgesetzes regelmäßig „andere Abhilfe möglich“ ist, hat dies mit einer von Art. 20 Abs. 4 GG vorausgesetzten Zersetzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung nichts zu tun.³⁶ Ein Versuch, die Verfassungsordnung zu beseitigen, ist nicht ersichtlich.³⁷ Aus Art. 20 Abs. 4 GG lässt sich demnach keine Rechtfertigung ableiten.

b) Grundrechte als verfassungsunmittelbare Rechtfertigungsgründe

A handelte aus Gewissensgründen und wollte seiner Empörung über vermeintlich oder tatsächlich unzureichende Klimaschutzmaßnahmen durch öffentlichen Protest Ausdruck verleihen. Im Hinblick auf eine vor diesem Hintergrund möglich erscheinende Schutzbereichseröffnung der Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 und 8 GG fragt sich, ob Grundrechte in Bezug auf Straftaten unmittelbar rechtfertigend wirken können.³⁸ Der Einwand, dass der Gesetzgeber einige Rechtfertigungsgründe ausdrücklich geregelt hat, lässt sich leicht entkräften, schließlich sind auch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe anerkannt wie z.B. die rechtfertigende Einwilligung. Es gibt auch keinen Numerus clausus der Rechtfertigung.

³⁴ OLG Celle NStZ 2023, 113; Schwarz, NJW 2023, 275 (278).

³⁵ BVerfG NJW 2021, 1723 – „Klimabeschluss“.

³⁶ Schwarz, NJW 2023, 275 (278); vgl. aber Bönte, NStZ 2023, 113 (114), der von einer „widerstandsähnlichen Lage“ spricht, in der eine Anwendung des § 34 StGB erwogen werden müsse.

³⁷ Rönna, JuS 2023, 112 (113).

³⁸ Vgl. zu dieser Frage die monographische Darstellung bei Schmidt, Grundrechte als verfassungsunmittelbare Strafbefreiungsgründe, 2008 sowie Radtke, GA 2000, 19 ff.; Valerius, JuS 2007, 1105 ff.; Brand/Winter, JuS 2021, 113 ff. In Bezug auf Klimaproteste leitete das AG Mönchengladbach-Rheydt KlimR 2022, 130 in Bezug auf eine Protestaktion im Tagebau Garzweiler eine Rechtfertigung aus der Gewissensfreiheit und den Kommunikationsgrundrechten ab. Das Urteil wurde in der Revisionsinstanz verworfen, vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889. An die diesbezügliche Urteilsanmerkung von Schneider, ZJS 2022, 928 (930) ist die folgende Argumentation angelehnt.

Schmidt: „Klimakleber“

tigungsgründe. Vielmehr ist die Berücksichtigung der Grundrechte auf der Rechtfertigungsebene allein wegen Art. 1 Abs. 3 GG eine Selbstverständlichkeit, denn weil jedes Strafgesetz und jede Bestrafung einen Grundrechtseingriff darstellt, ist es zwingend, grundrechtlich geschütztes Verhalten auch dann straflos zu lassen, wenn es formal den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Dagegen spricht aber, dass eine Berücksichtigung der Grundrechte nicht deren Anerkennung als unmittelbare Rechtfertigungsgründe bedeuten muss, weil sie auch durch die verfassungskonforme Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale und geschriebener Rechtfertigungsgründe gewahrt werden können. In einigen Straftatbeständen, insbesondere bei so (kommunikations-)grundrechtssensiblen Tatbeständen wie der hier in Rede stehenden Nötigung, sind bereits Öffnungsklauseln vorgesehen, hier die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB, durch die der Straftatbestand im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden kann. Dies gilt auch für § 34 StGB, der ausdrücklich eine Interessenabwägung vorsieht. Mit der Normierung von Straftatbeständen und Rechtfertigungsgründen sind demnach schon Abwägungsentscheidungen getroffen oder vorkonturiert, der sich eine Aktivierung der Grundrechte in der Rechtfertigungsprüfung nicht ohne weiteres entziehen kann. Einer verfassungskonformen Auslegung den Vorrang vor einer unmittelbaren Prüfung der Grundrechte als Rechtfertigungsgründe zu geben, ist auch eher mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar. Folglich lässt sich aus den Grundrechten nicht unmittelbar eine Rechtfertigung der Tat ableiten.

c) „Klimanotstand“ als rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

A beruft sich ferner darauf, im „Klimanotstand“ gehandelt zu haben. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Tat gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein könnte.

aa) Notstandslage

Dies setzt zunächst das Bestehen einer Notstandslage, mithin das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut voraus. Notstandsfähig sind zunächst die in § 34 S. 1 StGB ausdrücklich genannten Individualrechtsgüter. § 34 S. 1 StGB bezieht jedoch über die Formulierung „oder ein anderes Rechtsgut“ auch ungeschriebene Individualrechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit mit ein.³⁹ Unter einer Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schades wahrscheinlich ist.⁴⁰ Gegenwärtig ist eine solche Gefahr, wenn eine Situation vorliegt, deren Weiterführung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schades ernstlich befürchten lässt, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.⁴¹

(1) „Gefährdung des Klimas“

Einerseits könnte man das Klima als Teil der nach Art. 20a GG staatlich zu schützenden natürlichen Lebensgrundlagen *per se* als Rechtsgut der Allgemeinheit materialisieren.⁴² Das Klima ist die gemittelte Zusammenfassung von Wettererscheinungen auf einer regionalen oder globalen Ebene und

³⁹ So die h.M. in Rechtsprechung und Literatur, vgl. nur BGH NSTz 1988, 558; OLG München NJW 1972, 2275 (2276) und *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 72 m.w.N.

⁴⁰ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 9.

⁴¹ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 12.

⁴² Vgl. *Schmidt*, KlimR 2023, 16 (18). In Richtung einer „Gefährdung des Klimas bzw. Klimaschutz“ auch *Kienzerle*, FD-StrafR 2022, 451633; *Nestler*, Jura 2022, 1508; *Esser/Wasmeier*, JuS 2022, 421 (422); *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114); *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (16.7.2023); *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (16.7.2023) und *dies.*, Verfassungsblog v. 16.12.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/> (16.7.2023).

Schmidt: „Klimakleber“

hängt im Wesentlichen von der global gemittelten Treibhausgaskonzentration der Atmosphäre sowie der Treibhausgasbindung *qua* natürlicher Senken ab.⁴³ Es wäre materiell an die aus dem Umweltstrafrecht bekannte ökologisch-anthropozentrische (sog. „doppelte“) Rechtsgutskonzeption sowie an die verfassungsgerichtliche Lesart des Art. 20a GG anschlussfähig.⁴⁴ Das Klima als Schutzgut wird weiterhin auch schon länger im Klimaverwaltungsrecht positiviert,⁴⁵ es handelt sich folglich um ein notstandsfähiges Rechtsgut der Allgemeinheit. Gelegentlich wird auf dem Boden der personalen Rechtsgutslehre gefordert, dass nur solche Kollektivrechtsgüter notstandsfähig seien, die sich auf Individualinteressen zurückführen lassen.⁴⁶ So liegt es hier, denn die Unversehrtheit von Individualrechtsgütern hängt nicht nur, aber in einem ganz grundlegenden Sinne auch von der Stabilität und Unversehrtheit der natürlichen Lebensgrundlagen ab. Macht man „das Klima“ und den diesbezüglichen, aus Art. 20a GG ableitbaren staatlichen Schutzauftrag zum notstandsfähigen Umweltrechtsgut der Allgemeinheit, müsste man aber aus dem Grundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“, also dem Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) folgern, dass rechtmäßige Verhaltensweisen keine rechtlich relevante Gefahr für das Klima darstellen können.⁴⁷ Im Falle rechtmäßiger Klimaschädigungen läge dann keine Gefahr für das Rechtsgut vor.⁴⁸ Dem vorliegenden Sachverhalt lassen sich rechtswidrige Klimaschädigungen, auf deren Abwendung A und B abzielen würden, nicht entnehmen. Verstünde man unter einer Klimanotstandslage eine „Gefahrverursachung für das verrechtlichte Klima“, läge im vorliegenden Fall keine Notstandslage vor.

(2) „Gefahr durch den Klimawandel“

Andererseits könnte man sich auf Individualrechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit beziehen.⁴⁹ Die Folgen des Klimawandels gehen über immense Sach- und Personenschäden weit hinaus und reichen bis hin zu zivilisationsbedrohenden Szenarien für die ganze Menschheit. Gleichzeitig ist zukünftig mit gravierenden Freiheitseinschränkungen zu rechnen, um den Klimaschutz zu intensivieren, die aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Klimakrise rechtfertigbar erscheinen.⁵⁰ Die Gefahr für Individualrechtsgüter – beispielsweise für Leib, Leben, Freiheit und Eigentum – läge nach dieser Auslegung im Klimawandel selbst. Dem steht nicht entgegen, dass aus einer ex-ante Sicht nicht genau vorhergesagt werden kann, wann welche Folgen und Schäden für Individualrechtsgüter eintreten werden. § 34 S. 1 StGB umfasst auch Dauergefahren, bei denen die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.⁵¹ So liegt es hier: Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass die Häufigkeit und Inten-

⁴³ Vertiefend dazu *Satzger/v. Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 (9 f.) und jüngst *dies.*, GA 2023, 63 (68 f.).

⁴⁴ *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2020, § 324 Rn. 19 m.w.N.

⁴⁵ *Gärditz*, JuS 2008, 324 (326).

⁴⁶ *Neumann*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 22 ff.

⁴⁷ *Schmidt*, KlimR 2023, 16 (18).

⁴⁸ *Schmidt*, KlimR 2023, 16 (18). Das hier vorgeschlagene Rechtsgut „Klima“ ist seinem Begriff nach ökozentrisch, bezüglich seines rechtlichen Schutzes aber anthropozentrisch zu bestimmen, sodass das zu schützende Rechtsgut der Allgemeinheit im Ergebnis allein das „verrechtlichte Klima“ sein kann, wie es einfachrechtlich durch die einschlägigen Klimaschutzgesetze und verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und die einschlägigen Grundrechte (hinreichend konkret) ausgeformt ist; vertiefend in Bezug auf den Tierschutz *Dietlein*, in: GS Tröndle, 2019, S. 187 (194).

⁴⁹ In diese Richtung einer „Gefahr durch den Klimawandel“ auch OLG Lüneburg BeckRS 2022, 21534 Rn. 15; OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 6 ff.; *Reichert-Hammer*, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 185; *Payer*, sui generis 2020, 226 (233); *Bönte*, HRRS 2021, 164 (164 ff.); *Jahn*, JuS 2023, 82 (83); *Bönte*, NStZ 2023, 113 (114); *Zieschang*, JR 2023, 136 (143).

⁵⁰ BVerfG NJW 2021, 1723 (1739).

⁵¹ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 97 m.w.N. Den Klimawandel als Dauergefahr bezeichnend *Jahn*, JuS 2023, 82 (83).

sität klimabedingter Schäden zukünftig zunehmen werden, wenn nicht unverzüglich verstärkte Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. Somit liegt in Form der Klimawandelfolgen eine Gefahr für Individualrechtsgüter vor.

(3) Zwischenergebnis

Folglich ist eine Notstandslage („Klimanotstandslage“) gegeben.

bb) Notstandshandlung

Gem. § 34 S. 1 StGB dürfte die Gefahr „nicht anders abwendbar“ sein. Dies ist der Sache nach eine Frage nach der Erforderlichkeit der Notstandshandlung, also nach der Geeignetheit und Erforderlichkeit i.e.S.⁵²

(1) Geeignetheit

Fraglich ist, ob die Protestaktion von A, Banner an der Schilderbrücke zu befestigen, sich festzukleben und eine Polizeisperre zu veranlassen, zur Gefahrenabwehr geeignet ist. Geeignet ist die Notstandshandlung, wenn das gewählte Mittel eine jedenfalls nicht gänzlich unerhebliche Rettungschance für das gefährdete Rechtsgut verspricht.⁵³ Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Notstandshandlung für sich genommen die Gefahrenlage mit Sicherheit beseitigt.⁵⁴

(a) Unmittelbare Eignung zur Gefahrenabwehr

Fokussiert man auf das unmittelbare Tatziel des A, spricht viel gegen die Annahme einer unmittelbaren Eignung zur Gefahrenabwehr. Die Ursachen des Klimawandels sowie wirksame Klimaschutzmaßnahmen können sinnvoll nur als Kumulation unzähliger Verhaltensweisen gedacht werden:⁵⁵ Das Weltklima ist eine Allmende und insofern vom Verhalten des Einzelnen weitestgehend unabhängig.⁵⁶ Eine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende unmittelbare Eignung zum Klimaschutz wird man nur kollektiven Maßnahmen und national wie international konzertierten Aktionen zusprechen können.⁵⁷ Das Festkleben des A führte zu einem Polizeieinsatz, bei dem zwei Fahrbahnen gesperrt werden mussten und ein Stau entstand. Selbst wenn man annimmt, dass die Autofahrer dadurch an der treibhausgasintensiven Weiterfahrt gehindert würden, verspräche dies mangels Erheblichkeit keine Eignung im obigen Sinne, sodass eine unmittelbare Eignung ausscheidet.

(b) Mittelbare Eignung zur Gefahrenabwehr

Bedeutsamer erscheint demgegenüber das Fernziel des A, als rein politische Protestaktion allein darauf abzielen, die politische, mediale, gesellschaftliche und damit öffentliche Aufmerksamkeit für die Dringlichkeit des Handelns und die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erhöhen und ausschließlich auf diese – aus der Perspektive des Klimaschutzes mittelbare

⁵² Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 20.

⁵³ Dies entspricht der h.M. in Literatur und Rechtsprechung, vgl. dazu *Erb*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 110 mwN.

⁵⁴ *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 10.

⁵⁵ *Schmidt*, *KlimR* 2023, 16 (19).

⁵⁶ *Wagner*, *NJW* 2021, 2256 (2257).

⁵⁷ *Esser/Wasmeier*, *JuS* 2022, 421 (423).

Schmidt: „Klimakleber“

– Weise zur Gefahrenabwendung beizutragen.⁵⁸ Problematisch ist jedoch, ob bloß mittelbare Wirkungszusammenhänge die Geeignetheit einer Notstandshandlung begründen können.⁵⁹ Der Wortlaut der Norm („nicht anders abwendbar“) steht einer solchen Auslegung nicht prinzipiell entgegen.⁶⁰ Selbiges gilt bei einer ergebnis- bzw. schutzgutorientierten Betrachtung, denn es kann bei der Gefahrenabwendung nicht darauf ankommen, ob das Schutzgut durch die Handlung unmittelbar oder über mittelbare Wirkungszusammenhänge gerettet wird. Selbst wenn diese Frage nach dem „Ob“ zugunsten der Berücksichtigung mittelbarer Wirkungszusammenhänge ausfallen sollte, entbindet dies jedoch nicht nach der Frage nach dem „Wie“, also der Feststellung, ob überhaupt ein erheblicher Wirkungszusammenhang besteht. Anderenfalls würde die Prüfung der Geeignetheit ins Grenzenlose führen. Gerade weil staatliche, kollektive Klimaschutzmaßnahmen erheblich zum Klimaschutz und damit zur Gefahrenabwehr beitragen können, erscheint die Eignung einer entsprechenden Einwirkung auf die öffentliche Meinung nicht von vornherein fernliegend.⁶¹ Allerdings kann man eine Prognose darüber, ob politische Protestaktionen im Sinne „zivilen Ungehorsams“ tatsächlich zur im Sinne des Klimaschutzes positiven Beeinflussung der öffentlichen Meinung beitragen können, kaum tragfähig begründen oder näher quantifizieren. Dagegen spricht, dass mit Normbrüchen verbundener „ziviler Ungehorsam“ dem Projekt intensivierten Klimaschutzes aufgrund öffentlicher Empörung auch abträglich sein kann.⁶² Außerdem spricht viel dafür, dass sich gerade an das (Verfassungs-)Recht gebundene politische Entscheidungsträger (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht durch die Verwirklichung von Straftatbeständen zu einer Intensivierung des Klimaschutzes bewegen lassen.⁶³ Historische Erfahrungen zeigen, dass politischer Aktivismus in Form zivilen Ungehorsams sehr wohl politischen Widerhall finden und gesellschaftliche Transformationsprozesse flankieren oder gar anstoßen kann.⁶⁴ Im Bereich des Klimaschutzes ließen sich etwa die Proteste von „Fridays for Future“ anführen. Ob sich dieses Ziel auch auf andere Weise erreichen ließe, etwa durch ohne Normbrüche auskommenden, demokratischen Protest, ist keine Frage der Geeignetheit, sondern der Erforderlichkeit i.e.S. Folglich spricht mehr dafür, von einer mittelbaren Eignung auszugehen.

Hinweis: Man mag aus den obigen Zeilen das Ringen des *Verf.* herauslesen, trotz in der Sache gewichtiger Zweifel eine (mittelbare) Eignung anzunehmen, um die Prüfung des § 34 StGB nicht vorzeitig abbrechen zu müssen. Sollte man eine mittelbare Eignung der Protestaktion zur Gefahrenabwehr

⁵⁸ Vgl. aber AG Flensburg KlimR 2023, 25 (26 Rn. 23), welches die hier angesprochene Frage nach der Berücksichtigung mittelbarer Wirkungszusammenhänge offenließ und – anders als hier in Bezug auf die Blockade der Fahrbahn – in der Verhinderung der Abholzung eines einzelnen Baumes eine unmittelbar geeignete Notstandshandlung zu erkennen glaubte.

⁵⁹ Eine mittelbare Eignung im Kontext der Klimakrise annehmend *Reichert-Hammer*, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 188 f.; *Bönte*, HRRS 2021, 164; *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (16.7.2023) und *dies.*, Verfassungsblog v. 16.12.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/> (16.7.2023); wohl ebenso, jedoch i.E. offen lassend *Schneider*, ZJS 2022, 928 (931); in anderen Kontexten auch OLG Naumburg NStZ 2013, 718 (720) und *Schüler-Springorum*, in: Glotz, Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 76 (89); a.A. OLG Celle BeckRS 2022, 21494; *Radtke*, GA 2000, 19 (29 f., generell gegen „mittelbare Eignung“ bei § 34 StGB); *Payer*, sui generis 2020, 226 (334 f.); *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114); *Zieschang*, JR 2023, 136 (144); diff. *Gesang*, KlimR 2022, 147 (148 f.).

⁶⁰ Ausdrücklich *Zieschang*, JR 2023, 136 (144): „Es ist zugegebenermaßen bei § 34 StGB nicht ausgeschlossen, dass die Geeignetheit nur mittelbar gegeben ist.“

⁶¹ *Schneider*, ZJS 2022, 928 (931).

⁶² *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114); *Zieschang*, JR 2023, 136 (144).

⁶³ *Nestler*, Jura 2022, 1508. Vgl. aber *Bönte*, HRRS 2021, 164 (169).

⁶⁴ Vgl. dazu *Laker*, Ziviler Ungehorsam: Geschichte, Begriff, Rechtfertigung, 1985, passim.

mit guten Gründen ablehnen, wäre in einer Klausursituation eine hilfsgutachtliche Prüfung der Erforderlichkeit i.e.S. anzuraten.

(2) Erforderlichkeit i.e.S.

Die Notstandshandlung müsste auch erforderlich sein. Dies wäre der Fall, wenn zur Gefahrabwendung bei gleicher Eignung kein milderes Mittel zur Verfügung stünde.⁶⁵ Im vorliegenden Fall erscheint es bereits nicht ausgeschlossen, dass politischer Protest, der ohne die Verwirklichung von Straftatbeständen auskäme, beispielsweise eine Demonstration anderer Art und andernorts, politisches Engagement und dergleichen mehr, hinter der oben skizzierten mittelbaren Eignung zivilen Ungehorsams zurückbliebe.

(a) Außerdem lässt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG, ein umfassender Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen folgern, insbesondere, soweit es um die Abwehr abstrakter Großgefahren oder Gefahren für Rechtsgüter der Allgemeinheit geht.⁶⁶ Schließlich folgt aus dem Demokratieprinzip in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und Gewaltenteilungsgrundsatz, Art. 20 Abs. 1–Abs. 3 GG, eine umfassende Sperrwirkung demokratischer und rechtlicher Verfahren, wenn diese den Umgang mit der in Rede stehenden Gefahr betreffen.⁶⁷ Als objektiv-rechtliche Staatszielbestimmung verpflichtet Art. 20a GG den Staat im Sinne einer Rechtspflicht auf den Klima- und Umweltschutz; die Bestimmung von Inhalt und Umfang der Klimaschutzmaßnahmen sind jedoch allein dem an Art. 20 GG rückgebundenen Staat überantwortet. Verletzungen sanktionsbewehrter Verbotsnormen im Namen des Klimaschutzes sind demnach nicht i.S.d. § 34 StGB erforderlich.⁶⁸ Als milderes Mittel wäre A dazu aufgerufen gewesen, im Rahmen legaler demokratischer Willensbildung auf die tatsächliche Einhaltung und Optimierung der Klimaschutzmaßnahmen Einfluss zu nehmen.

(b) Fraglich ist jedoch, ob im vorliegenden Fall aufgrund der Besonderheiten des Klimawandels und der überragenden Bedeutung des Art. 20a GG als Staatszielbestimmung eine Durchbrechung dieser Grundsätze in Betracht kommt.⁶⁹

(aa) Erstens kritisiert A mangelnde staatliche Klimaschutzbemühungen und beruft sich in der Sache zutreffend darauf, dass es wissenschaftlich erwiesen sei, dass sich das Zeitfenster für wirkungsvolle Klimaschutzmaßnahmen immer weiter schließe und irgendwann unumkehrbare, in ihrer Tragweite potenziell zivilisationsbedrohende Folgen drohten. Dies durchbricht den Vorrang staatlicher Gefahrenabwehr nicht: Ungeachtet der Tatsache, dass isolierte private Maßnahmen – allemal solche lediglich mittelbarer Eignung – den Klimawandel nicht abmildern können, begründet hoheitlicher Zeitverzug nur dann ein Notstandsrecht, wenn sich die Gefahr in atypischer Weise so zuspitzt, dass sie von den einschlägigen gesetzlichen Spezialregelungen nicht abgedeckt werden kann oder staatliche Stellen faktisch keine Möglichkeit haben, das Eingriffsgut zu retten, sodass der Ausschluss privater Hilfsmaßnahmen zu schlechterdings untragbaren Ergebnissen führen würde.⁷⁰ Der Klimawandel als Menschheitsaufgabe kann nicht ohne weiteres mit einem privaten Notfall gleichgesetzt werden, auf den die obige Fallgruppe zugeschnitten ist. Außerdem ist unbestreitbar, dass die Bun-

⁶⁵ Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 114.

⁶⁶ Dietlein, in: GS Tröndle, 2019, S. 187 (194).

⁶⁷ Bock, ZStW 131 (2019), 555 (567).

⁶⁸ Schmidt, KlimR 2023, 16 (19).

⁶⁹ Dass die in der Folge diskutierten Grenzen des Notstandsrechts dogmatisch unterschiedlich verortet werden, namentlich in der hier favorisierten Erforderlichkeitsprüfung, der Interessenabwägung, Angemessenheitsprüfung oder gar bereits in der Notstandslage (vgl. die Übersicht bei Dietlein, in: GS Tröndle, 2019, S. 187 [195 Fn. 46]) wird hier aus Gründen einer zweckmäßigen gutachterlichen Falllösung nicht weiterverfolgt.

⁷⁰ Bock, ZStW 131 (2019), 555 (568) m.w.N.

Schmidt: „Klimakleber“

desrepublik Deutschland und die globale Staatengemeinschaft sehr wohl Maßnahmen unternehmen, die nicht kurzzeitig, sondern nur in einem langfristigen Vorgehen Wirkung entfalten können.

(bb) A wendet sich zweitens gegen das „Wie“ staatlichen Klimaschutzes. Ausweislich des Sachverhalts bleibt die Bundesregierung hinter den Klimaschutz-Sektorzielen zurück und legt entgegen klimaschutzrechtlicher Verpflichtungen⁷¹ teilweise keine Sofortprogramme vor. § 34 StGB begründet jedoch in Bezug auf objektive Rechtsverletzungen des Staates oder Dritter keine polizeiliche Jedermannsklausel, um rechtmäßiges Handeln zu erzwingen.⁷² Eine Ausnahme wird man allenfalls machen können, wenn staatliche Stellen dauerhaft, systematisch und in gravierendem Maße rechtswidrig untätig bleiben,⁷³ oder wenn die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols selbst in Frage steht.⁷⁴ So liegt es hier nicht. Im Gegenteil wird man den Erlass klimaschutzrechtlicher Normen, die über Art. 20a GG auch verfassungsrechtlich verbürgt und – wie geschehen – verfassungsgerichtlich justizabel sind, nicht als Scheitern staatlichen Klimaschutzes deuten können, sondern als Ausweis eines funktionierenden Rechtsstaats, dessen demokratisch legitimierte Entscheidungsträger komplexeste Abwägungen treffen und konfligierende Interessen in Kompromissen auflösen müssen.⁷⁵

(cc) Drittens deutet A in seiner Kritik an, dass maximierter Klimaschutz als Menschheitsaufgabe so gewichtig sei, dass er nicht pauschal einer „Mehrheitsregel“ untergeordnet werden könne. Dem ist zuzugeben, dass sich eine demokratische Gesellschaft gerade auch durch Minderheitenschutz auszeichnet, der das Mehrheitsprinzip in verschiedener Weise begrenzt.⁷⁶ Dieses Problem stellt sich in Bezug auf den Klimawandel in verschärftem Maße, weil die vom Klimawandel besonders betroffenen Generationen noch nicht geboren sind und deshalb von potenziell irreversiblen Entscheidungen betroffen sein werden. Die damit aufgeworfenen demokratie- und gerechtigkeitsrechtlichen Probleme lassen sich jedoch nicht in der Notstandsdogmatik auflösen, ohne sich in Widerspruch mit einer Rechtsordnung zu setzen, die auch Friedensordnung ist. Eine Rechtfertigung bedeutete, entgegen Art. 3 Abs. 3 GG Forderungen einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzugestehen als derjenigen einer (ohnehin im Schwinden begriffenen) Mehrheit.⁷⁷ Im Ergebnis war die Notstandshandlung von A nicht erforderlich.

cc) Zwischenergebnis

Demnach scheidet eine Rechtfertigung auf der Grundlage von § 34 StGB aus.

d) Verwerflichkeit

Es könnte aber an der Verwerflichkeit der Tat fehlen, denn gem. § 240 Abs. 2 StGB ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen –

⁷¹ Vgl. dazu die beim OVG Berlin-Brandenburg anhängige Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) gegen die Bundesrepublik (vertreten durch die Bundesregierung), Klageschrift abrufbar unter https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/Bilder/Mensch_Umwelt/Klima_Energie/Klageschrift_Klimaschutz_24012023.pdf (16.7.2023).

⁷² Bock, ZStW 131 (2019), 555 (555).

⁷³ Vgl. OLG Naumburg NJW 2018, 2064 (2065).

⁷⁴ Bock, ZStW 131 (2019), 555 (573).

⁷⁵ Ähnlich Rönna, JuS 2023, 112 (113).

⁷⁶ Vertiefend dazu Frankenberg, JZ 1984, 266 (274).

⁷⁷ Rönna, JuS 2023, 112 (113).

Schmidt: „Klimakleber“

insbesondere auch das kommunikative Anliegen (scil. Fernziele)⁷⁸ – zu erfassen und die betroffenen Rechte, Güter und Interessen in der betreffenden Situation nach ihrem Gewicht abzuwägen.⁷⁹ Die Folgen des Klimawandels und das politische Ringen um Bewältigungsstrategien sind unbestreitbar von öffentlichem Interesse und erheblichem sozialen Gewicht. Darauf im Wege des politischen Protests aufmerksam zu machen, ist – auch hinsichtlich der Ortswahl⁸⁰ – vom Schutzbereich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst. Eine Verzögerung der Weiterfahrt in vergleichbarer Art und Dauer tritt im Verkehr einer Metropole zudem regelmäßig auf. A und B haben die Fahrbahn zwar nicht selbst blockiert. Andererseits spricht gerade für eine Verwerflichkeit, dass A und B die Polizei dazu instrumentalisierten, einen „künstlichen Stau“ hervorzurufen. Zudem wurde mit der Stadtautobahn eine Hauptverkehrsader gewählt, bei der für auf das Stauende auffahrende Autofahrer regelmäßig nur begrenzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Selbst dann, wenn man in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auch Versammlungen auf Autobahnen einbezieht,⁸¹ bringen diese ein erhebliches Gefahrenpotenzial mit sich, sodass ein behördliches Einschreiten in Form einer Versammlungsauflösung in aller Regel nur dann vermeidbar ist, wenn durch die Einhaltung der Anmeldepflicht und einer Einbeziehung der Behörden eine Gefahrenminimierung durch öffentliche Hinweise, Umleitungen etc. erreicht werden kann.⁸² Entsprechende Ausweichmöglichkeiten, welche die Grundrechtsbeeinträchtigung Dritter vermindert hätten, waren durch das Vorgehen von A und B gerade nicht möglich. So ist zu berücksichtigen, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet sind und die Durchsetzung der eigenen Überzeugung zu Lasten Dritter regelmäßig nicht gewährleisten.⁸³ Die Beeinträchtigung der ebenfalls grundrechtlich verbürgten Freiheit der Autofahrerinnen war keine bloße Nebenfolge der Protestaktion. Vielmehr war die Instrumentalisierung derselben zur verstärkten Erregung von Aufmerksamkeit das Tatziel des A. Vom Schutzbereich der genannten Kommunikationsgrundrechte ist nicht das Recht umfasst, von anderen Grundrechtsträgern – hier den betroffenen Autofahrern – gehört zu werden, vielmehr haben diese das Recht, nicht mit Gewalt mit dem politischen Anliegen des A konfrontiert zu werden.⁸⁴ Hielte man dem entgegen, dass die Freiheit der betroffenen Autofahrer aufgrund eines Sachbezugs zwischen dem Autoverkehr und dem menschengemachten Klimawandel zurückzustehen hätten, ginge dies mit einer dem Zufall überlassenen Individualisierung und Privatisierung systemischer Ursachen einher.⁸⁵ Dem Selbstbestimmungsrecht der Tatopfer gegenüber der Versammlungsfreiheit nicht den Vorrang einzuräumen, würde Tür und Tor für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen.⁸⁶ Folglich war die Tat auch verwerflich und im Ergebnis rechtswidrig.

⁷⁸ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023): „Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt.“

⁷⁹ BVerfG NJW 2002, 1031 (1033). Vgl. ferner BVerfG NJW 2011, 3020 (3023) für die Abwägungselemente, die bei Straßenblockaden maßgeblich sind.

⁸⁰ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023).

⁸¹ Ob Autobahnen demonstrationsfreie Räume sind, ist umstritten, vgl. *Scheidler*, NZV 2015, 166 (170) m.w.N. Nordrhein-Westfalen hat dies bereits in § 13 Abs. 1 S. 3 NWVersG umgesetzt, in Berlin liegt ein Gesetzesentwurf vor, vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/0782. (krit. *Botta*, VerwArch 2023, 207 [219 f.]).

⁸² *Scheidler*, NZV 2015, 166 (170).

⁸³ *Rönnau*, JuS 2023, 112 (113) unter Verweis auf BGH NJW 1969, 1770 (1773). Vgl. auch Sondervotum *Haas*, NJW 2002, 1031 (1035).

⁸⁴ AG Berlin-Tiergarten BeckRS 2022, 31818 Rn. 9; a.A. AG Berlin-Tiergarten BeckRS 2022, 31817 Rn. 12 (allerdings aufgehoben durch LG Berlin BeckRS 2022, 40639).

⁸⁵ *Schmidt*, KlimR 2023, 210 (212 f.) m.w.N.

⁸⁶ BGH NStZ 1988, 362 (363).

Hinweis: Die Verwerflichkeitsprüfung bei politisch motivierten Sitzblockaden setzt einen vielschichtigen und einzelfallorientierten Abwägungsvorgang voraus, der hier exemplarisch zu einem Abwägungsergebnis hin aufgelöst wurde. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und die Rechtslage im Allgemeinen (etwa bzgl. der Berücksichtigung sog. „Fernziele“) wie im Besonderen (etwa bzgl. der konkreten Bedeutung und Grenzen eines „Sachbezugs“ zwischen Tatopfer und Protestgegenstand) umstritten, insbesondere im Hinblick auf die Straßenblockaden der „Letzten Generation“.⁸⁷ Entsprechend ist ein anderes Ergebnis vertretbar.

3. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

Er hat sich somit gem. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A gem. § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB

A könnte sich gem. § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich – wie auch B – am Handlauf der Schilderbrücke festklebte, um die Dauer ihrer Entfernung und damit auch die Dauer der polizeilichen Sperrung insgesamt zu verlängern.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollstreckungsbeamter bei Vornahme einer Diensthandlung

Bei den Einsatzkräften der Polizei handelt es sich um Vollstreckungsbeamte bei der Vornahme einer Diensthandlung und damit um einen von § 113 Abs. 1 StGB umfassten Personenkreis.

bb) Tathandlung

Es ist allein fraglich, ob im Festkleben und dem „Festgeklebtsein“ während der polizeilichen Maßnahmen ein „Widerstandleisten mit Gewalt“ gesehen werden kann. Ein bloßer Verweis auf die obige Prüfung des § 240 StGB scheidet aus; die Tathandlung des § 113 Abs. 1 StGB ist schon ausweislich des Wortlauts und des Schutzzwecks der Vorschrift nicht mit dem der Nötigung identisch.⁸⁸ Vielmehr folgt aus der Verschränkung von „Widerstandleisten“ und „mit Gewalt“, dass Formen rein passiven Verhaltens nicht tatbestandsmäßig sein können.⁸⁹ Zwar ist zuzugeben, dass der Amtsträger auch in Fällen passiven Verhaltens regelmäßig selbst eine nicht unerhebliche Kraft aufwenden muss, um die Diensthandlung zu vollziehen. So liegt es auch hier, denn die Amtsträger mussten den festgeklebten A mit Spezialwerkzeugen vom Handlauf der Brücke entfernen und mit erheblichem Aufwand von der Brücke abseilen. Allerdings knüpft die Vorschrift ihrem Zweck nach an die Duldungspflicht Vollstre-

⁸⁷ Vgl. dazu die Darstellung bei Schmidt, KlimR 2023, 210 (212 f.) m.w.N.

⁸⁸ Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 19.

⁸⁹ Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 18 m.w.N.

Schmidt: „Klimakleber“

ckungsunterworfenen an und statuiert per se keine Mitwirkungs- oder Kooperationspflicht.⁹⁰ Ob Hilfsmittel wie der hier verwendete Kleber dafür sorgen, die Vollstreckung zu verzögern, ist dabei ein quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied, der passiven Widerstand in gewaltsamen Widerstand leisten qualifizieren könnte.⁹¹ Damit sich der Unrechtsgehalt des Widerstandes nicht in schlichtem Ungehorsam gegenüber staatlichen Vollstreckungshandlungen erschöpft,⁹² bedarf es vielmehr einer aktiven Kraftentfaltung gegen den Amtsträger, mittels derer zumindest eine Erschwerung der Diensthandlung bezweckt wird. Dass die gegenteilige Auslegung in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) geraten würde, wird mit Blick auf die alternative Tathandlung der Vorschrift deutlich, denn dann müsste die Ankündigung, sich nun mit Kleber auf der Straße festzukleben, eine Drohung mit Gewalt sein.⁹³ Folglich ist das Festkleben des A am Handlauf der Brücke bzw. das spätere „Festgeklebtsein“ kein Widerstand leisten mit Gewalt.⁹⁴

b) Zwischenergebnis

Mangels Tathandlung fehlt es bereits am objektiven Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des A gem. § 315b Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. § 315b Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die über der Autobahn A 100 gelegene Schilderbrücke erkletterte, dort Banner befestigte, sich festklebte, die Polizei informierte und dazu veranlasste, eine Teilsperre zu errichten.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlungsteil

Dazu müsste A eine Tathandlung des § 315b Abs. 1 StGB verwirklicht haben. § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt nicht in Betracht; A hat keine Fahrzeuge oder Anlagen zerstört, beschädigt oder beseitigt.

⁹⁰ Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 1.

⁹¹ Zwar ist in Konstellationen des „Festklebens“ rein äußerlich eine Nähe zu Fällen unverkennbar, in denen die Rspr. ein Widerstand leisten durch Gewalt bejaht hat, vgl. BGH BeckRS 1978, 30391347 („Festhalten mit aller Kraft am Lenkrad“); BVerfG NJW 2006, 136 („Festhalten an Gegenständen oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden“); AG Essen BeckRS 2007, 14856 („Festhalten am Sitz“). Der Unterschied liegt aber darin, dass in letzteren Fällen eine aktive Kraftentfaltung des Täters vorliegt, auch wenn diese nicht „nach Außen“ gerichtet ist, den passiven Widerstand also letztlich unterstützt. Daran fehlt es in den Fällen des Festklebens.

⁹² Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 19.

⁹³ Vgl. zur Vertiefung die Auseinandersetzung bei Schmidt, KlimR 2023, 210 (213 ff.). Dort auch zur Fallgruppe des sog. „vorweggenommenen Widerstandes“ und zur Frage der „Erheblichkeit“ des geleisteten Widerstandes.

⁹⁴ So auch Preuß, NZV 2023, 60 (66) in Auseinandersetzung mit den i.E. identischen Entscheidungen des AG Tiergarten, vgl. AG Tiergarten BeckRS 2022, 31817; a.A. der aufhebende Beschluss LG Berlin BeckRS 2022, 40639 mit der verwirrenden Begründung, das Festkleben auf der Fahrbahn stelle „gegenüber den Polizeibeamten eine durch den Sekundenkleber bewirkte Kraftäußerung der Angeschuldigten dar“. Mit selbiger Begründung jüngst auch LG Berlin KlimR 2023, 218 (220), vgl. dazu die Kritik bei Schmidt, KlimR 2023, 210.

Schmidt: „Klimakleber“

Jedenfalls hat A auch nicht selbst i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Hindernis bereitet, denn der Verkehrsfluss wurde durch das Erklettern der Schilderbrücke, das Befestigen der Banner und das anschließende Festkleben am Handlauf der Brücke in keiner Weise im Sinne einer physischen Barriere beeinflusst. Obwohl die Straßensperre hoheitlich errichtet wurde, spricht viel dafür, die Straßensperre als verkehrsfremden Außeneingriff in den Straßenverkehr und damit als Hindernis im Sinne der Vorschrift anzusehen⁹⁵ sowie A die Errichtung der teilweisen Straßensperre durch die Polizei nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB, zuzurechnen.

bb) Gefährdungsteil

Diese Frage kann aber dahinstehen, denn aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass der von § 315b Abs. 1 StGB vorausgesetzte Gefährdungserfolg⁹⁶ im Sinne einer konkreten Gefährdung der im Stau stehenden KFZ-Fahrer oder der Polizeibeamten eingetreten wäre. Selbst wenn man R als „tatferne Verkehrsteilnehmerin“ in den Schutzbereich der Vorschrift einbezöge, würde es – wie bereits oben gezeigt wurde – am Zurechnungszusammenhang zwischen der abstrakt gefährlichen Handlung des A und der konkreten Gefährdung bzw. dem Tod der R fehlen.

b) Zwischenergebnis

A handelte nicht tatbestandsmäßig.

2. Ergebnis

Folglich hat sich A nicht gem. § 315b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit des A gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Fraglich ist, ob sich A gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht hat, indem er durch seine Handlungen verzögerte, dass die den Rüstwagen fahrenden Rettungskräfte in einer üblichen Zeit zur Bergung der R eilen konnten.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatsituation

Dass der Verkehrsunfall mit Beteiligung der R und des S als Unglücksfall i.S.d. § 323 Abs. 1 StGB gilt („in diesen Situationen“) lässt sich dem Verweis des § 34 Abs. 1 Nr. 4 StVO entnehmen.

bb) Behinderung einer Hilfeleistenden Person

A müsste auch eine Person behindert haben, die einem Dritten Hilfe leistete oder leisten wollte. Behindern setzt voraus, dass das Tatopfer an einer tatsächlichen oder beabsichtigten Hilfeleistung

⁹⁵ Vgl. Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 13 unter Verweis auf OLG Frankfurt VRS 28, 423 (425).

⁹⁶ Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 25.

Schmidt: „Klimakleber“

gehindert oder von dieser abgehalten wurde.⁹⁷ Als Tatopfer kommen hier die den Rüstwagen fahrenden Rettungskräfte in Betracht, die gerade zur Bergung der R eilten. Dass diese nicht durch A selbst aufgehalten wurden, sondern durch die Polizeibeamten, ist unschädlich, schließlich wurde oben festgestellt, dass die Polizeisperre A nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft zugerechnet werden kann. Die Regelung des Verkehrs durch die Polizei sowie die pflichtwidrige Bildung einer Rettungsgasse durch die KFZ-Fahrer ändert daran – wie gezeigt – nichts. Ebenso wenig setzt § 323c Abs. 2 StGB eine Hinderung der Hilfeleistung „vor Ort“ voraus, denn das Hilfeleisten beginnt bereits bei Vorbereitungshandlungen wie dem Hinbewegen zum Unglücksort.⁹⁸ Es muss aber bei Rettungsfahrten in Rechnung gestellt werden, dass diese regelmäßig Verzögerungen ausgesetzt sind. Erforderlich ist demnach die Feststellung einer objektiv feststellbaren, nicht unerheblichen Verschlechterung.⁹⁹ Diese lag hier darin, dass die Fahrer des Rüstwagens nicht in einer üblichen Zeit zum Unfallort gelangen konnten, sondern erst mit einer Verzögerung, sodass R bereits auf andere Weise geborgen worden war. Folglich hat A den Tatbestand des § 323 Abs. 2 StGB verwirklicht

cc) Zwischenergebnis

A hat den objektiven Tatbestand des § 323c Abs. 2 StGB verwirklicht.

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist jedoch, ob A diesbezüglich vorsätzlich gehandelt hat. Dass oben vorsätzliches Handeln in Bezug auf den Tod der R abgelehnt wurde, steht vorsätzlichem Handeln in Bezug auf § 323c Abs. 2 StGB nicht von vornherein entgegen, denn der Vorsatz muss sich allein auf dessen objektiven Tatbestand beziehen, mithin auf die Notsituation und die Behinderung der geleisteten oder beabsichtigten Rettungstätigkeit,¹⁰⁰ nicht aber auf eine konkrete Gefährdung oder Verletzung der Rechtsgüter Dritter als Folge der Behinderung.¹⁰¹ Mangels einer gesetzlichen Konkretisierung genügt bedingter Vorsatz. Gleichwohl ist aufgrund der Weite des objektiven Tatbestandes eine sorgfältige Prüfung des kognitiven Vorsatzelements angezeigt, insbesondere, um eine tragfähige Abgrenzung zur lediglich ordnungswidrigen fahrlässigen Hinderung von Rettern zu ermöglichen.¹⁰² Insofern genügt nur das Erkennen der konkreten Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung, die auf der Wahrnehmung des Unglücksorts bzw. der Retter gerade bei einem Rettungseinsatz fußt.¹⁰³ Der Verkehrsunfall ereignete sich erst nach dem Beginn der Protestaktion und entzog sich durch die weite Entfernung ohnehin einer sinnlichen Wahrnehmbarkeit des A. Er rechnete zwar damit, dass ein Stau entstehen würde, von dem potenziell auch Rettungskräfte betroffen sein könnten. Das Vorliegen eines Unglücksfalls sowie die eben beschriebene Behinderung von Rettungskräften hat A aber lediglich als abstraktes

⁹⁷ Preuß, ZIS 2019, 345 (350).

⁹⁸ OLG Hamm NStZ 2022, 614 (614 Rn. 19); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 115 Rn. 9. Ausweislich der Gesetzesmaterialien BT-Drs. 18/12153, S. 7 soll § 323c Abs. 2 StGB ausdrücklich das Versperren von Rettungswegen erfassen.

⁹⁹ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 323c Rn. 27; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 323c Rn. 30.

¹⁰⁰ Lenk, JuS 2018, 229 (232); Preuß, ZIS 2019, 345 (351); Schöch, GA 2018, 510 (516).

¹⁰¹ v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 323c Rn. 34; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 1167; Preuß, ZIS 2019, 345 (351).

¹⁰² §§ 24 Abs. 1 StVG i.V.m. §§ 11 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 11 StVO i.V.m. Lfd. Nr. 50 Anlage zu § 1 Abs. 1 BkatV. Näher dazu Popp, in: LK-StGB, Bd. 18, 13. Aufl. 2022, § 323c Rn. 151 m.w.N.

¹⁰³ Vgl. Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 115 Rn. 25 m.w.N.

Risiko erkannt.¹⁰⁴ Es spricht im Ergebnis mehr dafür, bedingt vorsätzliches Handeln abzulehnen. Somit handelte A nicht tatbestandsmäßig.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. Die fahrlässige Behinderung von Rettungskräften ist nicht strafbar.

V. Strafbarkeit des A gem. §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Der Tatbestand des §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB setzt – trotz der unterschiedlichen Schutzrichtung beinahe wie ein auf § 323c Abs. 2 StGB aufbauender Qualifikationstatbestand¹⁰⁵ – voraus, dass der Täter in den Tatsituationen des § 323c Abs. 1 StGB mit Nötigungsmitteln Retter behindert, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen. Insofern kann auf die obige Vorsatzprüfung in Bezug auf § 323c Abs. 2 StGB verwiesen werden. A hat sich nicht gem. §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 StGB

Indem A die nicht für den Zutritt der Öffentlichkeit bestimmte Schilderbrücke erkletterte, könnte er sich gem. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste es sich bei der Schilderbrücke um eine von § 123 Abs. 1 StGB geschützte Örtlichkeit handeln. Jedenfalls ist die Schilderbrücke weder eine Wohnung, ein Geschäftsraum oder ein abgeschlossener Raum, der zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt ist. Sie könnte aber ein befriedetes Besitztum sein, also eine unbewegliche Sache, die in äußerlich erkennbarer Weise durch den Berechtigten mittels zusammenhängender Schutzwehren wie Mauern, Hecken, Drähte, Zäune etc. gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist.¹⁰⁶ Der Sachverhalt lässt nur erkennen, dass die Schilderbrücke nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, nicht aber, dass sie gegen das Betreten durch Dritte gesichert ist. Das bußgeldbewehrte Verbot des § 18 Abs. 9 S. 1 StVO, Autobahnen und – *argumentum a minore ad maius* – erst Recht Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen zu betreten, steht dem nicht entgegen, weil eine Einfriedung eine tatsächliche Eingrenzung und nicht bloß das Verbot des Betretens voraussetzt.¹⁰⁷ Auch der Schutzzweck der Vorschrift, das Hausrecht als ein der persönlichen Freiheit ähnliches Recht schützen,¹⁰⁸ spricht dafür: Eine Schilderbrücke, deren Betreten für Fußgänger ohnehin bei Buße verboten ist, ist gerade kein Raum einer lokalisierten Freiheitssphäre, gerade kein räumlicher Schutzbereich und gerade keine schutzwürdige Sozialsphäre.

¹⁰⁴ Hier ließe sich (wie tendenziell *Leitmeier*, jM 2023, 38 [41]) auch das Gegenteil vertreten: Wer trotz dieser erkannten Möglichkeit zur Erreichung vermeintlich höherer Ziele trotzdem handelt, findet sich zwangsläufig damit ab, dass potenziell Hilfe leistende Personen tatsächlich behindert werden, auch wenn ihm der Erfolg höchst unerwünscht ist. Dabei liegt es – anders als bei der obigen Prüfung eines Tötungsvorsatzes – wesentlich näher, mit der h.M. ein „billigendes Inkaufnehmen“ anzunehmen.

¹⁰⁵ *Fahl*, ZStW 130 (2018), 745 (750).

¹⁰⁶ *Feilcke*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 14.

¹⁰⁷ *Rackow*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 123 Rn. 8.

¹⁰⁸ *Feilcke*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 1 m.w.N.

Schmidt: „Klimakleber“

Folglich ist die Schilderbrücke kein befriedetes Besitztum, sodass A mangels Tatobjekt nicht tatbestandsmäßig handelte.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

VII. Endergebnis

A hat sich gem. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. Andere Straftatbestände scheiden aus.

Zweiter Teil - Offene Fragen der Erfolgszurechnung bei der Prüfung des § 222 StGB

Im Klausursachverhalt wurde unterstellt, dass sich nicht aufklären ließe, ob die Art der Bergung überhaupt (mit-)ursächlich für den Erfolg in seiner konkreten Gestalt war. Mit selbiger Begründung lehnte die zuständige Staatsanwaltschaft jüngst eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung ab.¹⁰⁹ Dem war eine medial ausgebreitete Kontroverse mit zum Teil widersprüchlichen Tatsachenbehauptungen vorangegangen.¹¹⁰ Unterstellt man aber, dass sich gerichtsfest (§ 261 StPO)¹¹¹ feststellen ließe, dass die Radfahrerin bei einer Bergung mit dem Rüstwagen nicht oder jedenfalls verzögert verstorben wäre, stünde damit der Kausalzusammenhang fest. Die Abgrenzung zwischen Unglück und Unrecht – die Domäne der objektiven Zurechnung¹¹² – gestaltete sich aber sodann als äußerst komplex. Den in diesem Zusammenhang zentralen Fragen soll in der Folge nachgegangen werden.

A. Keine Frage des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs

In einschlägigen Veröffentlichungen zu den Straßenblockaden der Klimaaktivisten wird gerade der Pflichtwidrigkeitszusammenhang als neuralgischer Punkt bei der Prüfung des § 222 StGB bezeichnet.¹¹³ Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass im gegebenen Kontext die Feststellung der Kausalität zugleich den Pflichtwidrigkeitszusammenhang bedingt.

¹⁰⁹ *Haarbach*, Tagesspiegel v. 13.4.2023, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/todlicher-fahrrad-unfall-mit-betonmischer-berliner-staatsanwaltschaft-sieht-keine-mitschuld-bei-klimaaktivisten-9650066.html> (16.7.2023).

¹¹⁰ So hatte die behandelnde Notärztin in einem Einsatzbericht protokolliert, dass sie sich in jedem Falle auch bei gleichzeitiger Verfügbarkeit gegen eine Bergung mit dem Rüstwagen entschieden hätte. Eine Bergung mit dem Rüstwagen hätte die Rettungschancen der Radfahrerin nicht erhöht, sondern aufgrund der weiteren Zeitverzögerung sogar verschlechtert. Demgegenüber wurde von Seiten der Berliner Feuerwehr eingewendet, dass es keinesfalls dem (durch Leitlinien ohne rechtliche Bindungswirkung) empfohlenen Vorgehen entspräche, eingeklemmte Personen durch die von einem Retter zu bewirkende, eigenständige Bewegung des hindernden Fahrzeugs selbst zu bergen. Dagegen sprächen haftungsrechtliche Gründe sowie die potenzielle Eigen- und Fremdgefährdung eines solchen Vorgehens. Ohne den Rüstwagen hätte vor Ort improvisiert werden müssen, wodurch wertvolle Zeit verloren gegangen sei. Eine Bergung mit dem Rüstwagen wäre für das Unfallsopfer „besser und schonender“ gewesen, vgl. *Fröhlich*, Tagesspiegel v. 9.11.2022, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/feuerwehr-legt-rettungsbericht-vor-wegen-klimaklebern-musste-lkw-erneut-uber-unfallopfer-in-berlin-fahren-8852302.html> (16.7.2023).

¹¹¹ Vgl. *Engländer*, JuS 2001, 958 (960 f.).

¹¹² *Sowada*, NStZ 2021, 1 (5).

¹¹³ Vgl. *Leitmeier*, jM 2023, 38 (41); *Preuß*, NZV 2023, 60 (67); *Reisch/Festerling*, LTO v. 8.2.2023, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/50994/ (16.7.2023); vgl. zu hindernden „Gaffern“ auch *Scheffler*, NJW 1995, 232 (234).

Möchte man den Pflichtwidrigkeitszusammenhang im Duktus der Rechtsprechung nicht gleich als Problem des „Kausalzusammenhangs“ bzw. der „Ursächlichkeit“ betrachten,¹¹⁴ setzt dessen eigenständige Prüfung im Rahmen eines fahrlässigen Begehungsdelikts die Kausalität der Handlung für den Erfolg bereits voraus.¹¹⁵ Im Schulfall, in dem ein betrunkenen Radfahrer durch einen mit zu geringem Seitenabstand überholenden LKW überfahren wurde, ist eindeutig, dass das Überholmanöver kausal für den Tod des Radfahrers war.¹¹⁶ Nun in einem zweiten Schritt nach dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu fragen, weil der Radfahrer möglicherweise auch bei pflichtgemäßem Überholen gestrauchelt und überfahren worden wäre, baut insofern auf der eindeutigen Trennung von faktischer Kausalität und normativer Erfolgszurechnung auf.¹¹⁷

Diese Trennung ist aber nicht möglich, wenn hypothetische Kausalverläufe zurechnungsrelevant werden; konkret bei der Kausalität des Unterlassens, die als „Quasi-Kausalität“ an das Hinzudenken einer geeigneten Rettungshandlung anknüpft oder im Rahmen eines fahrlässigen Begehungsdelikts, wenn – wie hier – ein hypothetisch rettender Kausalverlauf unterbrochen wird. Zwar unterscheiden sich die Kausalität des Unterlassens und die Unterbrechung rettender Kausalverläufe dadurch, dass es im ersteren Fall nur um eine zu Vergleichszwecken erdachte hypothetische Kausalität geht, während der Kausalverlauf im letzteren Fall tatsächlich angelegt ist. Allerdings bedingt in beiden Fällen die Kausalitätsfeststellung der Sache nach auch den Pflichtwidrigkeitszusammenhang.¹¹⁸ So ist die Leitfrage, ob die unterbundene oder pflichtwidrig unterlassene Rettungshandlung den Erfolg verhindert hätte, zugleich die Leitfrage der Kausalität wie des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs. Wenn sicher feststeht, dass die Radfahrerin im hier behandelten Fall durch eine Bergung mit dem Rüstwagen gerettet worden wäre, wäre die Veranlassung der Autobahnblockade für deren Tod kausal; ein rechtmäßiges Alternativverhalten bei fortbestehender Kausalität könnte dann nicht mehr abgeschichtet werden. Stünde es umgekehrt fest, dass A auch ohne die Bergung mit dem Rüstwagen sicher verstorben wäre, schliesse dies nicht erst den Pflichtwidrigkeitszusammenhang, sondern bereits die Kausalität aus.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wieso bereits in der Kausalitätsprüfung der obigen Falllösung auf die Risikoerhöhungslehre bzw. probabilistische Kausalitätsmodelle abgestellt wurde. Während Letztere das deterministische Kausalitätsverständnis der Äquivalenztheorie und Ihrer Spielarten ohnehin durch Wahrscheinlichkeitsprognosen ersetzen,¹¹⁹ wirkt in den genannten Fallkonstellationen auch die Risikoerhöhungstheorie (bei Unterlassensdelikten in Gestalt der Risikoverminderungstheorie) wenn nicht *kausalitätsersetzend* dann doch jedenfalls *-modifizierend*.¹²⁰ Ob dies tunlich ist, wird in der Lehre kontrovers diskutiert.¹²¹ Es spielt im Kontext der vorliegenden Fallgestaltung – wie in der Falllösung dargelegt wurde – auch keine Rolle, weil weder entsprechende Risiken noch Anhaltspunkte feststellbar waren, auf die sich eine Wahrscheinlichkeitsprognose stützen könnte. Nach der Rechtsprechung wäre allein maßgeblich, was zu Beginn dieses Exkurses unterstellt wurde, nämlich, dass der Erfolg durch den pflichtwidrig unterbundenen oder unterlassenen

¹¹⁴ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 13 Rn. 31 m.w.N.

¹¹⁵ Greco, ZIS 2011, 674 (679).

¹¹⁶ BGH NJW 1958, 149 ff.

¹¹⁷ Greco, ZIS 2011, 674 (679).

¹¹⁸ Vgl. Haas, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 13 Rn. 38; Walter, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 86.

¹¹⁹ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 33 ff.

¹²⁰ Etwa durch die Feststellung eines „räumlich-zeitlichen Zusammenhangs“, der an die Stelle der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung treten soll, vgl. die Darstellung bei Greco, ZIS 2011, 674 (679) unter Verweis auf Erb, JuS 1994, 449 (452).

¹²¹ Nachweise zum jeweiligen Diskussionsstand bei Greco, ZIS 2011, 674 (676 Fn. 15 und 679 Fn. 49).

rettenden Kausalverlauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (Vermeidbarkeitstheorie).¹²²

B. Sorgfaltspflichtverletzung und Schutzzweckzusammenhang?

Eine Erfolgszurechnung wäre bei Erfolgen ausgeschlossen, die nicht durch den Schutzzweck der (verletzten) Sorgfaltsnorm gedeckt werden.¹²³ Diese Frage nach dem *Schutzzweckzusammenhang* setzt notwendig eine entsprechende Konkretisierung der unerlaubten Gefahrschaffung bzw. der Sorgfaltspflichtverletzung voraus – dies konnte in der obigen Falllösung offengelassen werden.

Mangels *Schutzzweckzusammenhang* können dazu weder § 18 Abs. 9 StVO noch § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO herangezogen werden, auch wenn die Klimaaktivisten gegen diese Sondernormen verstießen, indem sie die Schilderbrücke betraten und dort neben den Verkehrsschildern Banner der „Letzten Generation“ anbrachten. Die Verbotsnorm des § 18 Abs. 9 StVO soll die erheblichen Gefahren verhüten, die von Fußgängern auf der Autobahn für die Verkehrsteilnehmer ausgehen und umgekehrt.¹²⁴ Der darüber hinausgehende Zweck, Personenschäden Dritter zu vermeiden, die aus staubedingt verzögerten Rettungseinsätzen resultieren, lässt sich der Vorschrift aber nicht entnehmen. Selbiges gilt in Bezug auf das Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO;¹²⁵ hier folgt der Schutzzweck unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, der die Möglichkeit einer Verkehrsgefährdung der „am Verkehr Teilnehmenden“ voraussetzt.

Entscheidend ist, dass die Klimaaktivisten durch die Erzeugung des künstlichen Staus in einen rettenden Kausalverlauf eingegriffen haben, denn wer die durch Dritte unternommene Rettung eines Sterbenden durch aktives Tun vereitelt, schafft ein gegenüber der Erstursache eigenständiges Risiko für den Eintritt des (Todes-)Erfolgs.¹²⁶ Gleichwohl ist es über diese Grundformel hinaus erforderlich, die Grenzen grundrechtlich geschützter Freiheit abzustecken, denn die Konkretisierung der unerlaubten Gefahrschaffung steht im vorliegenden Fall im Spannungsfeld zwischen Straf- und Verfassungsrecht.¹²⁷ Pauschale Verweise auf den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, der friedliche Versammlungen auf der Autobahn umfassen kann, oder die Erwägung, dass von jeder Versammlung im öffentlichen Raum negative Fernwirkung ausgehen, sind für sich genommen nicht zielführend,¹²⁸ weil es gerade darum geht, ob und wann durch die Überschreitung grundrechtlich geschützter Freiheit unerlaubte Risiken gesetzt werden.¹²⁹ Legt man dies zugrunde, sind Behinderungen Dritter und

¹²² Nachweise bei *Greco*, ZIS 2011, 674 (675 Fn. 11).

¹²³ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 84.

¹²⁴ Vgl. nur OLG Karlsruhe NZV 2014, 404 (407).

¹²⁵ *Hühnermann*, in: *Burmann u.a.*, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, StVO § 33 Rn. 1.

¹²⁶ Vgl. dazu im Kontext der Hinderung von Rettern *Koch*, GA 2018, 323 (324 f.); *Schöch*, GA 2018, 510 (517).

¹²⁷ Dies nähert sich Abwägungsmodellen an, die zur Konkretisierung des Verhaltensfehlers vertreten werden (Überblick bei *Duttge*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 15 Rn. 119.). In dieser verfassungsrechtlich aufgeklärten, umfassenden Güter- und Interessenabwägung können ersichtlich ähnliche Argumente zum Tragen kommen, die auch die Verwerflichkeitsprüfung i.R.d. § 240 Abs. 2 StGB bestimmen. Unterschiede ergeben sich daraus, dass bei der Auslotung des zurechnungs- und fahrlässigkeitspezifischen Ausgangspunktes die Gefahrschaffung für das tatbestandlich geschützte Rechtsgut im Zentrum steht, mithin Leib und Leben bei den §§ 222, 229 StGB. Ob man die sich daraus ergebenden Folgefragen bereits auf der Ebene des Verhaltensfehlers verortet (z.B. indem man fragt, ob trotz einer strafbaren Behinderung von Rettungskräften *noch* tolerable Risiken für Leib oder Leben des Opfers gegeben sind), oder – wie hier – anderen Fallgruppen der Zurechnung zuschlägt, ist eher von theoretischem Interesse.

¹²⁸ So aber *Safferling*, SZ v. 4.11.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-unfallopfer-verantwortung-1.5686895?reduced=true> (16.7.2023).

¹²⁹ Zutreffend führt *Lund*, NStZ 2023, 198 (201) aus: „Wer ein unerlaubtes Risiko setzt, kann sich nicht damit entlasten, dass vergleichbare strafrechtliche Erfolge auch aus legalen Verhaltensweisen resultieren.“

Schmidt: „Klimakleber“

Zwangswirkungen – seien Sie auch risikoträchtig – als sozialadäquate Nebenfolgen einer Versammlung hinzunehmen, soweit diese von Art. 8 GG geschützt ist.¹³⁰ Erst dann, wenn sich politisch motivierte Sitz- und „Klebeblockaden“ als strafbare Nötigungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer darstellen (wofür aufgrund der restriktiven Linie der h.M. viel spricht), schlagen im Falle einer (nötigenden) Hinderung von Rettungskräften oder sonstigen Helfern (§§ 115 Abs. 3 S. 1, 240 Abs. 1, 323c Abs. 2 StGB sowie § 1 Abs. 2 StVO als straßenverkehrsrechtlicher Kehrseite) die jeder Demonstration im öffentlichen Raum eigenen latenten Risiken in *unerlaubte Gefahren* für Leib und Leben verunglückter Personen um. Dem steht die Lehre vom *Schutzzweckzusammenhang* nicht entgegen, denn jedenfalls die §§ 115 Abs. 3 S. 1, 323c Abs. 2 StGB schützen nicht nur die Rechtsgüter der Retter und Helfer, sondern mittelbar auch die Individualrechtsgüter – die körperliche Unversehrtheit und das Leben – der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Betroffenen.¹³¹ Dies gilt auch für § 1 Abs. 2 StVO.¹³² In Bezug auf die §§ 222, 229 StGB folgt daraus freilich nicht automatisch eine „Garantiehafung“ der Aktivisten: Die Bestimmung einer unerlaubten Gefahrschaffung in Form einer Sorgfaltspflichtverletzung ist offenkundig nur der Anfangs- nicht aber der Endpunkt der Erfolgszurechnung.

C. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch das Dazwischentreten Dritter?

Ob das Einwirken Dritter auf den Kausalverlauf zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs führt, richtet sich danach, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt.¹³³ Demnach muss die Rolle des unmittelbar unfallverursachenden LKW-Fahrers ebenso berücksichtigt werden wie das Eingreifen der Polizei und der Autofahrer, die ihrerseits pflichtwidrig keine Rettungsgasse gebildet haben.

Beim Versuch, bei diesem Geschehensablauf Verantwortungsbereiche abzuschichten, hilft der Vertrauensgrundsatz – ganz gleich, wie man diesen dogmatisch verortet – nicht weiter. Weil nur derjenige, der sich pflichtgemäß verhält, auf das pflichtgemäße Verhalten Dritter Verkehrsteilnehmer vertrauen kann,¹³⁴ werden die Klimaaktivisten nicht mit dem Argument gehört, dass der Erfolg (sicher oder möglicherweise) ausgeblieben wäre, wenn die Autofahrer pflichtgemäß eine Rettungsgasse gebildet oder die einsatzführenden Beamten vorausschauender, umsichtiger oder zweckmäßiger gehandelt hätten.

Eine Lösung ist vielmehr vom Grundsatz ausgehend zu entwickeln, dass der Zurechnungszusammenhang nur dann unterbrochen wird, wenn der Dritte vollverantwortlich eine neue, selbstständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.¹³⁵ Davon ausgehend ist zunächst ein Perspektivwechsel auf den Erstverursacher hin zu vollziehen. Der durch den Fahrer des Betonmischers (seinerseits sorgfaltswidrig)¹³⁶ herbeigeführte Verkehrsunfall verursachte den Tod der Radfahrerin im Sinne fortwirkender Kausalität. Es kann an dieser Stelle dahinstehen, wie sich die Unterbrechung des rettenden Kausalverlaufs durch die Aktivisten auf eine Strafbarkeit des Fahrers wegen fahrlässiger Tötung auswirkt. Umgekehrt liegt es auf der Hand, dass die Erst-

¹³⁰ BVerfG NJW 2002, 1031 (1033); BVerfG NJW 2011, 3020 (3023).

¹³¹ Auf diese „doppelte Schutzrichtung“ abstellend u.a. *Singelnstein/Puschke*, NJW 2011, 3473 (3475); *Heger/Jahn*, JR 2015, 508 (511); *Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 115 Rn. 2; *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 115 Rn. 20.

¹³² *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439 (444).

¹³³ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 276.

¹³⁴ So i.E. auch *Lund*, NStZ 2023, 198 (201); vertiefend *Krümpelmann*, in: FS Lackner, 1987, S. 298 ff.

¹³⁵ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 276 m.w.N.

¹³⁶ *Steinke*, SZ v. 4.11.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-unfallopfer-verantwortung-1.5686895?reduced=true> (16.7.2023).

Schmidt: „Klimakleber“

verursachung des tödlichen Kausalverlaufs keinen Zurechnungsausschluss, sondern im Falle einer Erfolgshaftung des Fahrers eine fahrlässige Nebentäterschaft und ansonsten eine Alleintäterschaft begründen würde.

Ähnlich verhält es sich in Bezug darauf, dass einige Autofahrer pflichtwidrig keine Rettungsgasse gebildet haben,¹³⁷ denn eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs kommt dann nicht in Betracht, wenn – wie hier – das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es typischerweise bereits in der Ausgangsgefahr angelegt ist.¹³⁸ Die bußgeldbewehrte Vorschrift des § 11 Abs. 2 StVO soll gerade sicherstellen, dass bei Unfällen Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie Abschleppfahrzeuge zur Unfallstelle gelangen können.¹³⁹ Der Tatbestand lässt insofern die spezifische Verknüpfung von Ausgangs- und Folgegefahr erkennen.

Stellte sich heraus, dass die Polizeibeamten ihrerseits fahrlässig handelten, wäre ein Zurechnungsausschluss durchaus diskutabel. So hat etwa *Roxin* in Bezug auf einen tödlichen Auffahrunfall, der daraus resultierte, dass ein LKW-Fahrer durch pflichtwidrige Beleuchtung Anlass zu einer seitens der Polizei (grob) fahrlässig ungesicherten Polizeisperre gab,¹⁴⁰ die Zurechnung des Erfolgs an den LKW-Fahrer (als mittelbaren Verursacher) mit dem Argument verneint, „dass bestimmte Berufsträger im Rahmen ihrer Kompetenz für die Beseitigung und Überwachung von Gefahrenquellen in einer Weise zuständig sind, dass Außenstehende ihnen nicht hineinzureden haben.“¹⁴¹ Diese zum Zurechnungsausschluss führende Risikozuweisung an Träger der öffentlichen Gewalt hat *Roxin* auch in „Retterfällen“ vertreten, in denen Berufsretter (tödliche) Verletzung erleiden, etwa Feuerwehrleute bei der Löschung eines fahrlässig in Brand gesetzten Hauses.¹⁴² Dass die Polizeibeamten ihrerseits fahrlässig handelten, ist aber nicht belegt und wird soweit ersichtlich auch nicht behauptet. Deshalb können die beiden genannten Fallgruppen hier gerade nicht fruchtbar gemacht werden, denn wenn die Polizei rechtmäßig und im Rahmen ihrer Befugnisse tätig wird, entspricht dies als erlaubtes Risiko einem zurechnungsdogmatischen *Nullum*.

Damit lässt sich festhalten, dass sich durch die Abschichtung von Verantwortungsbereichen kein Zurechnungsausschluss begründen lässt, auch wenn die Fragmentierung der Verantwortungsbereiche augenfällig ist.

D. Atypischer Kausalverlauf?

Die Komplexität des Sachverhalts resultiert einerseits aus der eben angesprochenen Verantwortungsfragmentierung, andererseits aber gerade auch aus dem engen räumlich-zeitlichen Zusammenfallen menschlichen Versagens und bloßem Zufall, also der sprichwörtlichen Verkettung unglücklicher Umstände. Dies greift *Behme* auf und geht davon aus, es handele „sich bei dem Hirntod [der Radfahrerin] aufgrund eines mit der Blockade in keinerlei Zusammenhang stehenden Unfalls [...] um einen atypischen, für die Demonstranten weder vorhersehbaren noch vermeidbaren Kausalverlauf, der ihnen

¹³⁷ A.A. *Jahn*, SZ v. 4.11.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-unfallopfer-verantwortung-1.5686895?reduced=true> (16.7.2023) und *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439 (444). Letztere unter Verweis darauf, dass die Verletzung der Pflicht aus § 11 Abs. 2 StVO grob fahrlässig sei. Allerdings ist rechtlich umstritten, ob ein grob fahrlässiges Dazwischentreten Dritter die Erfolgszurechnung unterbricht, vgl. dazu *Puppe/Grosse-Wilde*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor § 13 Rn. 253 f.

¹³⁸ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 277 m.w.N.

¹³⁹ *Heß*, in: *Burmann u.a.*, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, StVO § 11 Rn. 3.

¹⁴⁰ BGH NJW 1954, 41 ff.

¹⁴¹ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 138.

¹⁴² *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 1997, § 11 Rn. 89 ff.; wengleich in der Neuauflage *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 139 revidiert.

Schmidt: „Klimakleber“

bei wertender Betrachtung nicht zugerechnet werden kann, und zwar ganz unabhängig davon, ob man die Protestaktion im Übrigen als pflichtwidrige Rechtsgutsverletzung oder als strafbar einordnet oder nicht.¹⁴³ Doch handelt es sich wirklich nicht nur um einen außergewöhnlichen, sondern auch um einen die Zurechnung ausschließenden atypischen Kausalverlauf?

In der Fahrlässigkeitsdogmatik stellt nicht nur, aber insb. die Rechtsprechung mit dem Merkmal der Vorhersehbarkeit darauf ab, ob zum Zeitpunkt der Vornahme des sorgfaltswidrigen Verhaltens erkennbar war, dass die Handlung zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen kann.¹⁴⁴ In den Worten der objektiven Zurechnungslehre fehlt es bei atypischen Kausalverläufen – wie im Lehrbuchfall der vom Erben veranlassten Flugreise des Erbonkels – bereits an der unerlaubten Gefahrschaffung oder es realisiert sich – wie im Fall, in dem das verletzte Opfer bei einem Krankenhausbrand verstirbt – trotz einer unerlaubten Gefahrschaffung nicht das geschaffene unerlaubte Risiko im Erfolg, sondern das allgemeine Lebensrisiko bzw. der Zufall.¹⁴⁵ Praktische Unterschiede ergeben sich daraus nicht, sodass – wie *Greco/Roxin* betonen – die Vorhersehbarkeit des Erfolges diesbezüglich in der Lehre von der objektiven Zurechnung aufgeht und umgekehrt.¹⁴⁶ Hier wie dort ist die Grenze der Zurechnung erst dann überschritten, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung gestellt werden kann.¹⁴⁷ Davon kann hinsichtlich des tödlichen Ausgangs keine Rede sein, weil Hinweise auf die Möglichkeit einer Hinderung von Rettungskräften die seit Beginn letzten Jahres geführte öffentliche Debatte über die Proteste der „Letzten Generation“ mitbestimmen. Tritt der Erfolg – wie hier – durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, müssen zudem alle diese Umstände dem Täter erkennbar sein, damit der Erfolgseintritt vorhersehbar ist.¹⁴⁸ Als ohnehin intendierte Folge der Protestaktion war das Eingreifen der Polizei und die daraus resultierende Teilspernung der Autobahn erkennbar. Dasselbe gilt hinsichtlich der unzulänglichen Bildung von Rettungsgassen; von solchen Fällen wird in unschöner Regelmäßigkeit berichtet. Die Voraussehbarkeit des todesursächlichen Verkehrsunfalls drängt sich weniger auf, denn es ist ebenso ungewöhnlich wie tragisch, dass der Rüstwagen in einer Stadt mit so dichtem Verkehrsnetz wie Berlin gerade den Verkehrsstau passierte, um zu dem davon mehrere Kilometer entfernten Unfallort zu gelangen.¹⁴⁹ Dazu kommt, dass den Rettungskräften durchaus eine alternative Route möglich gewesen wäre, falls sie rechtzeitig über den Verkehrsstau informiert worden wären. Andererseits liegt auch bei abenteuerlichen Kausalverläufen eine Zurechnung umso näher, je eher gefahrerhöhende Umstände erkennbar sind, die auf einen Erfolgseintritt schließen lassen.¹⁵⁰ Denn dadurch, dass die Aktivisten mit der Stadtautobahn A 100 eine der Hauptverkehrsadern der Stadt gewählt, die Polizei erst nach Beginn der Aktion informiert und sich zudem an einem schwer zugänglichen Ort festgeklebt haben, war erkennbar, dass eine Umleitung wegen Zeitverzugs nicht mehr möglich gewesen wäre. Isoliert betrachtet waren die erfolgsursächlichen Umstände ebenso wie der tödliche Ausgang demnach durchaus erkennbar, sodass eine Erfolgszurechnung und damit eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung nahe liegt.

¹⁴³ *Behme*, NJW 2023, 327 (332).

¹⁴⁴ Rechtsprechungsnachweise bei *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 15 Rn. 251.

¹⁴⁵ Vgl. *Frisch*, JuS 2011, 116 (117).

¹⁴⁶ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 13.

¹⁴⁷ *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 15 Rn. 252.

¹⁴⁸ BGH NSTz 2001, 143 (144).

¹⁴⁹ *Fröhlich*, Tagesspiegel v. 9.11.2022, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/feuerwehr-legt-rettungsbericht-vor-wegen-klimaklebern-musste-lkw-erneut-uber-unfallopfer-in-berlin-fahren-8852302.html> (16.7.2023).

¹⁵⁰ *Frisch*, JuS 2011, 116 (117).

Schmidt: „Klimakleber“

Wie schon bei der Abschtung der fragmentierten Verantwortungsbereiche verbleibt das Problem, dass die Atypizität des Sachverhalts aus der Summe seiner Teile resultiert. Die künstliche Aufspaltung eines erst in der Rückschau erklärbaren Sachverhalts neigt dazu, „das hinterher leicht Begriffene in ein vorher leicht Begreifliches umzudeuten.“¹⁵¹ Mit anderen Worten provoziert ein allzu weites Verständnis der Vorhersehbarkeit Attributionsfehler und schleift deshalb die Erfolgszurechnung.¹⁵² Der BGH hat diesen Aspekt in einer älteren Judikatur aufgegriffen und die Zurechnung in einem ähnlich komplexen, mehraktigen Geschehen mit dem Argument verneint, dass gerade die „tragische Verkettung der [...] erwähnten Zwischenglieder“ außerhalb „des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu Erwartenden“ lagen, auch wenn die „Ereignisse [...] für sich genommen [...] durchaus im Rahmen der Lebenserfahrung lagen.“¹⁵³ Der Sachverhalt gibt allemal Anlass dazu, über die Grenzen der Erfolgszurechnung und die „Notwendigkeit des Wiedererlernens der Akzeptanz von Unglück in der Welt“¹⁵⁴ nachzudenken.

¹⁵¹ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, S. 646 zitiert nach *Duttge*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 15 Rn. 3.

¹⁵² *Duttge*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 15 Rn. 3.

¹⁵³ BGH NJW 1952, 1184.

¹⁵⁴ In einem gleichnamigen Aufsatz möchte *Fahl*, JA 2012, 808 (812) die Lehre von der objektiven Zurechnung durch die Fallgruppen „Schicksal und Unglück“ erweitern, um mit Sachverhalten umzugehen, die sich wie der Unfalltod der Radfahrerinnen durch eine Verantwortungsersplitterung und eine vergleichbare Verkettung unglücklicher Umstände auszeichnen.